

## **Expertise zu >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< von Frauen im Strafvollzug**

### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Probleme bei Bildung und Beschäftigung von Frauen in Haft
- 1.2 Ziele von >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< in der Haft

### **2. Vorschriften zu >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< aus der Genderperspektive**

- 2.1 Übersicht
- 2.2 §§ 37 bis 52 StVollzG – Fünfter Titel >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung<
- 2.3 Ausführungsvorschriften zu den §§ 37 bis 52 StVollzG – Fünfter Titel >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung<
- 2.4 Relevante Empfehlungen des Europarates aus: Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR)
- 2.5 BR-Drucksache 265/08 – Unterrichtung des Bundesrates durch das Europäische Parlament über die Entschließung vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft – relevante Empfehlungen

### **3. Das Angebot der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin**

### **4. Vollzugsstandards für >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< im Frauenstrafvollzug nach Europäischen Empfehlungen**

### **5. Ergebnisse im Überblick**

- 5.1 Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen
- 5.2 Was ist zu tun?

### **6 Quellen und Links**

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Probleme bei Bildung und Beschäftigung von Frauen in Haft

Nach der >Expertise zur Ernährung von Frauen im Strafvollzug< ist dies die zweite fachliche Analyse im Rahmen des **Gender Impact Assessment** der Senatsverwaltung für Justiz Berlin. Der Bereich >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< ist für die Inhaftierten von zentraler Bedeutung; Hauptanliegen dieses Papiers ist die Frage: Welche Vollzugsstandards müssen im – historisch vom Männervollzug dominierten – Frauenstrafvollzug in Deutschland erfüllt sein, um den in Europa gesetzten Standards gerecht zu werden und Geschlechtergerechtigkeit herzustellen? Frauenkriminalität ist in Deutschland bisher „*nie als eigenständiges Phänomen mit eigenen „Gesetzmäßigkeiten“ und der Frauenvollzug nie als eigenständige Vollzugsform begriffen bzw. anerkannt worden.*“ (GROTE-KUX, 200:136)

Zum Bereich >Frauen< sind die Vorschriften im Strafvollzugsgesetz spärlich; ZOLONDEK und GROTE-KUX nennen: Trennungsprinzip, Schwangerschaft und Entbindung, Gemeinsame Unterbringung mit dem Kind, Gesundheitsfürsorge und Sonstiges (§§ 84 und 143 Abs. 3 StVollzG). Frauen sind oder waren also für den Gesetzgeber in erster Linie Mütter – Frauen aus eigenem Recht kommen nicht vor.

Es entsteht auch der Eindruck, die Programme, Trainingsmaßnahmen etc. für Frauen sind spärlich – zur Begründung wird auf die geringe Zahl weiblicher Inhaftierter verwiesen (>Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit im Vollzug<). Auch die regionale Verteilung ist so ungleichmäßig wie die Bevölkerungsverteilung und erschwert vergleichbare Haftbedingungen: Über 50 Prozent der Gefangenenpopulation sitzen in drei Bundesländern ein; für das Saarland hat ZOLONDEK (2007:95) eine Inhaftierte gezählt.

In deutschen Haftanstalten besteht >Arbeitspflicht<; mit zunehmender >Arbeitslosigkeit< gibt es auch Überlegungen zum >Recht auf Arbeit< in Haft, denn >beschäftigungslos< zu sein, bringt auch im Vollzug Nachteile – auch finanzieller Art. Arbeitslose Inhaftierte erhalten lediglich ein deutlich geringeres Taschengeld. (§ 46 StVollzG). Es ist also unerheblich, ob eine Benachteiligung eine geschlechtsabhängige oder zahlenabhängige ist. Frauen sind im Bereich >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< in jedem Fall gegenüber Männern in Haft benachteiligt. Hier sollen Europäische Empfehlungen Abhilfe schaffen

Um mehr Maßnahmen anbieten zu können, wurde vorgeschlagen, inhaftierte Frauen zentral an einem Ort in der Bundesrepublik – also heimatfern – unterzubringen. Darin sieht heute – insbesondere nach der Föderalismusreform – wohl niemand eine Lösung des Problems, zumal kleinere Anstalten in verschiedener Hinsicht Vorzüge haben für die Frauen. Benötigt wird in Haftanstalten ein vielfältiges, flexibles Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, an Qualifizierungsmaßnahmen und Programmen, das den Interessen und der Leistungsfähigkeit der Frauen entspricht, ihre Beschäftigungs- und Erwerbsfähigkeit fördert und unterstützt und ihnen damit während und nach der Haft Halt geben kann.

Welches sind die Probleme und Herausforderungen im Einzelnen, die die Frauenjustizvollzugsanstalten lösen müssen, um den Frauen ein zufrieden stellendes Angebot an >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< machen zu können?

- Wegen der geringen Zahl inhaftierter Frauen werden aus organisatorischen und fiskalischen Gründen frauenspezifische Bildungs- und Beschäftigungsangebote häufig nicht realisiert (GROTE-KUX, 200:136). Die Lebensrealität der Frauen bleibt ausgeblendet. Neben dem – auch daraus resultierenden – Mangel an Angeboten stellt sich das Problem der Art der Arbeiten, die in Frauenvollzugsanstalten angeboten werden; häufig wird der Vorwurf erhoben: „*dass Arbeit und Ausbildung fast ausschließlich am traditionellen Frauenbild orientiert sind.*“ (ZOLONDEK, 2007:232f.). Das widerspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nr. 26.4: „... *there shall be no discrimination on the basis of gender in the type of work provided.*“)

- Insbesondere Deliktstruktur und Schwere der Straftaten führen bei Frauen zu nennenswert kürzeren Haftstrafen. Allein wegen der z.T. recht kurzen Haftzeiten kommt die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für die Mehrzahl der inhaftierten Frauen – zumindest im geschlossenen Vollzug – nicht infrage.
- Kurze Haftzeiten, aber auch der (meist wünschenswerte) Wechsel zwischen den vier Standorten im Berliner Frauenvollzug erschweren eine längerfristige Teilnahme an einer bestimmten Maßnahme.
- >Multiple Problemlagen< mit Drogenabhängigkeit und anderen gesundheitlichen Problemen körperlicher wie seelischer Natur machen es vielen Frauen schwer, überhaupt ihren Alltag zu strukturieren und regelmäßig über mehrere Stunden konzentriert eine Arbeit zu verrichten.
- Ein in der Mehrzahl niedriges Qualifikationsniveau und eine fehlende oder weitgehend misslungene Berufssozialisation der Frauen beschränken die für den Vollzug infrage kommenden Tätigkeiten. Bedienstete schätzen, dass 90 % der Frauen ihre Ausbildung nicht abgeschlossen haben und 80 % der Frauen von Hartz IV leben. Nicht selten fehlt es an Basis- und Schlüsselkompetenzen des Alltags, die die entscheidende soziale Integration in einer möglichen Beschäftigung erschweren – ihr Förderungsbedarf ist dennoch vorrangig.
- Erfahrenes Vollzugspersonal beschreibt es als viel schwieriger, Arbeit für inhaftierte Frauen als für inhaftierte Männer zu finden – hier spiegelt sich die in Deutschland krasse Segregation des Arbeitsmarktes mit gut bezahlten handwerklich-technisch orientierten Berufen für Männer und schlecht bezahlten personennahen Handwerks- und Dienstleistungsberufen für Frauen. Handwerkliche Aufgaben an Gegenständen – also „Männerarbeiten“ lassen sich eher ins Gefängnis verlegen als Dienstleistungen an Menschen – also „Frauenarbeiten“.
- Das Arbeitsentgelt ist niedrig, und die Frauen sind nicht in die Sozialversicherungssysteme (z.B. Rentenversicherung) einbezogen. (Betrifft den gesamten Vollzug)
- Es fehlen Methoden der Kompetenzfeststellung/Profilbilanzierung, um wirklich passgenaue Qualifizierungsprogramme – auch und vor allem zur sozialen Integration – zu entwickeln und die einzelne Frau im Rahmen des (geplanten) Übergangsmanagements für ihren Alltag nach der Haft fit zu machen.
- Das Potenzial zur Haftvermeidung und -verkürzung wird nicht ausgeschöpft (ZOLONDEK, 2007:113). Wenn hier ein Umdenken – auch im Sinne der Europäischen Empfehlungen (z.B. EPR Rec(2006)2: 28.7, BR-Drs. 265/08 Ziff. 34) – gelingt, wird sich bei neuen Strukturen das Problem allerdings immer noch stellen. Auch die weitestgehende Form der Haftvermeidung – nämlich der offener Vollzug als Regelvollzug und die Möglichkeit der Straftilgung durch freie Arbeit – lassen uns immer mit einem Restproblem zurück.

## 1.2 Ziele von >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< in der Haft

Das oberste Ziel jeder (Haft-)Strafe ist die **Resozialisierung** der Inhaftierten für eine straffreie Zukunft für sie und für die Allgemeinheit (Individual- und Generalprävention).

*„Das Bundesverfassungsgericht hat unser aller Interesse an der Resozialisierung von Strafgefangenen - das ja zugleich auch deren Interesse ist - normativ so tief begründet, wie es unter unserem Grundgesetz überhaupt nur möglich ist: Es hat das individualpräventive Interesse auf den Grundsatz der Menschenwürde zurückgeführt. Und zugleich hat es dieses Interesse an einem höchst irdischen Fundament versinnbildlicht, nämlich an der Entlohnung der Strafgefangenen für die im Vollzug geleistete Arbeit. Das zeigt: Resozialisierung ist nach unserem heutigen Verständnis nicht nur innere Umkehr, Reue oder gar bloßes Bedauern; Resozialisierung ist auch das Erlernen eines Berufs oder die professionelle und organisierte Vorbereitung der Entlassung in eine Welt, die dem (sic!) Gefangenen fremd geworden ist; sie hat höchst pragmatische*

*sche Konturen. Das irdische Ziel der Resozialisierung ist heute ein normatives Schwergewicht.*“ (HASSEMER, 2010: 5)

In Bezug auf >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< werden folgende Ziele angestrebt:

- a. Eine hohe Beschäftigungsquote
- b. Vermittlung von Alltagskompetenzen
- c. Stärkung des Selbstbewusstseins
- d. Eröffnung einer Beschäftigungsperspektive

Die Mehrzahl der Arbeitsplätze in Berlin sind individualisierte Maßnahmen zur Herstellung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit – so z.B. das >Jugend-Beschäftigungs-Zentrum<.

Die Funktion von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Weiterbildungsmaßnahmen und Programmen (i.S.v. Maßnahmen der Behandlung) für Frauen in Haft beschreibt ZOLONDEK (2007:232). Sie

- sollen ein positiver Bestandteil des Strafvollzuges sein; Gefangenearbeit darf nicht als Bestrafung eingesetzt werden (EPR 26.1)
- sollen nach Möglichkeit den Gefangenen neue Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die ein persönliches und berufliches Wachstum anstoßen
- überbrücken die Zeit, heben die von Inhaftierten häufig beschriebene quälende Langweile teilweise auf, nutzen die Haftzeit für vielfältige positive Prozesse im Leben der Frauen
- schaffen Konsummöglichkeiten, denen in Haft eine besondere Bedeutung zukommt
- sollen – ergänzt durch Suchtberatung, Anti-Aggressions-Training oder psychologische Beratung – den Frauen bei der Bewältigung ihrer Gewalt- und Missbrauchserfahrung, ihrer Abhängigkeiten und sonstigen psychischen Erkrankungen wie z.B. Depressionen helfen; das ist eine viel versprechende Voraussetzung für ein straffreies Leben nach der Entlassung
- sollen eine Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse bewirken
- sollen die inhaftierten Frauen motivieren und ihnen ein positives Erleben eigener Leistungsfähigkeit und damit Zufriedenheit und Selbstwertgefühle vermitteln. Wie viel den Frauen ihre Arbeit bedeutet, erläutert ZOLONDEK (2007:236f.). Inhaftierte beschreiben manchmal auch, dass sie bei ihrer Tätigkeit in der Haft zum ersten Mal in ihrem Leben gelobt und anerkannt wurden
- leisten u.U. einen Beitrag zur Schuldenregulierung, wodurch die Wiedereingliederungschancen verbessert werden

Die Herausforderung im Bereich >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< im Frauenstrafvollzug lässt sich so beschreiben: Den Menschen, die im Vollzug arbeiten, muss >nur< der Spagat gelingen zwischen der – manchmal bescheidenen – Beschäftigungsfähigkeit der Frauen und dem Ziel einer arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung!

## 2. Frauenspezifische Regelungen für den Strafvollzug – mit Bezug zum Bereich >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung<

### 2.1 Übersicht

Frauenspezifische Regelungen für den Strafvollzug mit Bezug zum Bereich >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< finden sich in folgenden Vorschriften und Empfehlungen:

Nr.	Vorschrift	§§/>Rule<
1.	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)	§§ 37 bis 52 StVollzG Fünfter Titel: Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung
2.	Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften des Landes Berlin	§§ 37 bis 52 StVollzG
3.	UN-Mindeststandards für die Behandlung Gefangener von 1955 (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners) <sup>1</sup> „von 95 Regeln beziehen sich drei auf Frauen“ (ZOLONDEK, 2007:83)	
4.	Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 (European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR) „deren frauenspezifische Regelungen vom StVollzG vollständig gedeckt sind“ (ZOLONDEK, 2007:93)	<u>Frauen</u> : 19.7, 34.1 – 34.3, 81.3 <u>Bildung</u> : 26.5, 26.8, 28.16, 28.1 – 28.7, 35.2, 106.1 – 106.3 <u>Arbeit</u> : 84.2, 86, 8.1, 90.1 – 90.2, 100.1 – 100.2, 103.4 – 103.5, 105.1 – 105.4, 107.4 <u>Beruf</u> : 26.5, 26.7, 28.2, 28.7, 34.1 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> rechtlich nicht verbindlich

<sup>2</sup> Women: 19.7, 34.1 – 34.3, 81.3, 85  
Education: 28.1 – 28.7, 78, 89.1, 103.4, 105.4, 106.1 – 106.3  
Work: 26.1 – 26.17, 03.4  
Vocational Training: 26.5, 28.2, 28.7, 89.1

Nr.	Vorschrift	§§/Rule<
5.	Bundesrat: Drucksache 265/08, 14.04.08 Unterrichtung durch das Europäische Parlament Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft (unter Hinweis auf weitere Europäische und Internationale Verträge, Konventionen, Empfehlungen, Grundsätze etc.) <sup>3</sup>	Abschnitt >Soziale und berufliche Wiedereingliederung<. Ziffern 30 bis 38 und 43 bis 45
6.	Prison Service Order Number 4800 aus Großbritannien vom 2008-04-28	

<sup>3</sup> „Das Europäische Parlament,  
 – unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags sowie Artikel 4 der neuen, am 12. Dezember 2007 proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die sich auf die Verteidigung der Menschenrechte beziehen,  
 – unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere auf deren Artikel 5, auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere auf dessen Artikel 7, auf das Europäische Übereinkommen von 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Antifolterübereinkommen) sowie auf dessen Fakultativprotokoll zur Einrichtung eines Systems regelmäßiger Besuche, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden,  
 – unter Hinweis auf Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ihre Protokolle sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,  
 – unter Hinweis darauf, dass mit dem vorstehend genannten Antifolterübereinkommen der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarates eingesetzt wurde, sowie unter Hinweis auf die Berichte dieses Ausschusses,  
 – unter Hinweis auf die Mindestvorschriften der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen aus dem Jahre 1957 sowie auf die einschlägigen von der Vollversammlung angenommenen Erklärungen und Grundsätze,  
 – unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes,  
 – unter Hinweis auf die Resolutionen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates, insbesondere die Resolution (73)5 des Europarates zur Gesamtheit der Mindestvorschriften für die Behandlung von Strafgefangenen sowie die Empfehlungen R(87)3 und R(2006)2 über die europäischen Strafvollzugsgrundsätze,  
 – unter Hinweis auf die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, insbesondere die Empfehlung R(2006)1747 über die Einführung einer europäischen Strafvollzugscharta sowie die Empfehlung R(2000)1469 über Mütter und Säuglinge in Haft,  
 – unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 26. Mai 1989 zu Frauen und Kindern im Gefängnis, vom 18. Januar 1996 zu den menschenunwürdigen Haftbedingungen in Gefängnissen in der Europäischen Union, vom 17. Dezember 1998 zu den Haftbedingungen in der Europäischen Union: Umwandlungen und Ersatzstrafen sowie auf seine Empfehlung vom 9. März 2004 an den Rat zu den Rechten der Häftlinge in der Europäischen Union,  
 – gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,  
 – in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0033/2008)“

**2.2 §§ 37 bis 52 StVollzG mit Anmerkungen aus der Geschlechterperspektive –  
Fünfter Titel >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung<**

§	Zitat/Überarbeitungsvorschlag	Kommentar
37	<p><b>Zuweisung</b></p> <p>(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Geschlechterunterschiede sollen beachtet werden, ohne dass durch Art und Inhalt der zugewiesenen Beschäftigung Rollenklischees verfestigt werden.</p> <p>(2) Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.</p> <p>(3) Geeigneten Gefangenen soll entsprechend Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.</p> <p>(4) Kann einem oder einer arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden, wird ihm oder ihr eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.</p> <p>(5) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.</p>	

<p>38</p>	<p><b>Unterricht</b></p> <p>(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden.</p> <p>Bei der Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.</p> <p>(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.</p>	<p>Bedarf einer grundsätzlichen Diskussion und Entscheidung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Welchen Stellenwert die Allgemeinbildung gegenüber der Berufsbildung im Frauenstrafvollzug haben soll?</li> <li>2. Ob die i.d.R. kürzeren Strafzeiten der Frauen einen Schulabschluss überhaupt zulassen?</li> <li>3. sich schulische Angebote u.U. extern – in Kooperation mit einer anstaltsnahen Schule o.ä. – effektiver organisieren lassen, weil die Frauen dann nach der Haftentlassung die Schulbildung fortsetzen können?<sup>4</sup></li> <li>4. „<i>Unterricht in den zum Hauptschulabschluss führenden Fächern</i>“ für die Frauen eine Erfolg versprechende Lernform ist, wenn sie doch überwiegend negative Schulerfahrungen mitbringen und Schulabbrecherinnen sind?</li> <li>5. die Schulreform die Schullandschaft verändert hat (Hauptschulabschluss)</li> </ol> <p>Ich halte &gt;berufliche Ausbildung&lt; für pleonastisch; die Berufsorientierung ist in &gt;Ausbildung&lt; bereits enthalten</p>
<p>39</p>	<p><b>Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</b></p> <p>(1) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.</p> <p>(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.</p>	

<sup>4</sup> Das berührt grundsätzliche Regelungen zum offenen und geschlossenen Vollzug, die unter Berücksichtigung des verminderten Sicherheitsrisikos weiblicher Strafgefänger für die Gesellschaft zu überdenken sind.



40	<p><b>Abschlußzeugnis</b></p> <p>Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Gefangenschaft einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.</p>	
41	<p><b>Arbeitspflicht</b></p> <p>(1) Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie auf Grund ihres körperlichen Zustandes in der Lage sind. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.</p> <p>(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der oder des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.</p> <p>(3) Fußnote</p> <p>§ 41 Abs. 1 Satz 1 (iVm § 37 Abs. 2 u. 4, § 43 Abs. 1 u. 2, § 198 Abs. 3): Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 1.7.1998 I 2208 (2 BvR 441/90 u.a.)</p>	
42	<p><b>Freistellung von der Arbeitspflicht</b></p> <p>(1) Hat der oder die Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er oder sie beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.</p> <p>(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von Angehörigen erteilt worden ist.</p> <p>(3) Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.</p>	

	<p>(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.</p>	
<p>43</p>	<p><b>Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt</b></p> <p>(1) Die Arbeit der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann. Gleiche oder gleichwertige Arbeiten in Strafvollzugsanstalten für Männer sind gleich zu bewerten und zu entgelten wie diese Arbeiten in Strafvollzugsanstalten für Frauen bewertet und entgolten werden. Vergleichbare Arbeiten, die überwiegend nur ein Geschlecht ausführt, dürfen nicht schlechter bewertet und entgolten werden als die Arbeiten, die überwiegend das andere Geschlecht ausführt.</p> <p>(2) Üben die Gefangenen eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.</p> <p>(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des oder der Gefangenen den Mindestanforderungen – trotz Berücksichtigung ihrer körperlichen und seelischen Verfassung – nicht genügen.</p> <p>(4) Üben Gefangene zugewiesene arbeits-therapeutische Beschäftigung aus, erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht.</p> <p>(5) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p>Ich denke hier an Drogenabhängige, die nur schrittweise in einen Arbeitsalltag integriert werden können. Jede Arbeit im Gefängnis hat auch eine Resozialisierungsfunktion; die Inhaftierten sollen einen strukturierten Tagesablauf erleben und trainieren.</p>

<p>(6) Haben Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(7) Gefangene können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.</p> <p>(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Stellt der oder die Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.</p> <p>(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,</li> <li>2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,</li> <li>3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des oder der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn oder sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,</li> <li>4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafpro-</li> </ol>	<p>alternativ: &gt;auf Antrag&lt;?</p> <p>An dieser Stelle finde ich den Gebrauch des Singulars geeigneter; außerdem hilft die Beidnennung, immer wieder daran zu erinnern, dass auch Frauen Inhaftierte sind.</p>
--	--

	<p>zessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,</p> <p>5. wenn der oder die Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.</p> <p>(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigen geld (§ 52) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.</p>	
44	<p><b>Ausbildungsbeihilfe</b></p> <p>(1) Nimmt die oder der Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und ist sie oder er zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt, so erhält sie oder er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihr oder ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.</p> <p>(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(3) Nehmen Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.</p>	
45	<p><b>Ausfallentschädigung</b></p> <p>(zukünftig in Kraft)</p>	
46	<p><b>Taschengeld</b></p> <p>Wenn Gefangene ohne ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe</p>	

	erhalten, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind.	
47	<p><b>Hausgeld</b></p> <p>(1) Gefangene dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.</p> <p>(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.</p>	
48	<p><b>Rechtsverordnung</b></p> <p>Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.</p>	
49	<p><b>Unterhaltsbeitrag</b></p> <p>(zukünftig in Kraft)</p>	
50	<p><b>Haftkostenbeitrag</b></p> <p>(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder</li> <li>2. ohne ihr Verschulden nicht arbeiten können oder</li> <li>3. nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind.</li> </ol> <p>Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den</p>	

	<p>Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.</p> <p>(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.</p> <p>(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.</p> <p>(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gefangenen einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.</p> <p>(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.</p>	
51	<p><b>Überbrückungsgeld</b></p> <p>(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberech-</p>	

	<p>tigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung sichern soll.</p> <p>(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder der Bewährungshelferin oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangene oder den Gefangenen ausgezahlt wird. Bewährungshelferin und -helfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der oder des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch der oder dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.</p> <p>(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des oder der Gefangenen dienen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld der entlassenen Gefangenen, an die wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.</p>	
52	<p><b>Eigengeld</b></p> <p>Bezüge der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind den Gefangenen zum</p>	

	Eigengeld gutzuschreiben.	
--	---------------------------	--



## 2.3 Ausführungsvorschriften zu den §§ 37 bis 52 StVollzG mit Anmerkungen aus der Geschlechterperspektive – Fünfter Titel >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung<

§/Nr.	Überschrift/Text der AV/VV	Kommentar/Überarbeitungsvorschlag
VV zu § 37	<b>Zuweisung</b>	
Nr. 1	Entfällt	
Nr. 2	Eine Beschäftigung ist angemessen ...	Nach den Erfahrungen im Frauenstrafvollzug ist die Orientierung der >angemessenen Beschäftigung< (§ 37 Abs. 4) an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit unrealistisch. >Angemessenheit< sollte (sozial)therapeutisch verstanden werden i.S.v. Stärkt die Beschäftigung die Inhaftierte in ihrem Selbstwertgefühl und auf ihrem Weg (zurück?) in einen strukturierten, stabilen und straffreien Alltag? Siehe auch EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.8 und GAV <sup>5</sup> § 2 Abs. 4: „Die Beschäftigung von Gefangenen dient nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen.“
Nr. 3	(1) Soweit es die Art der Arbeit (oder der angemessenen Beschäftigung) zulässt, wird für jede Verrichtung die Anforderung ermittelt und festgesetzt, die die Gefangenen zu leisten haben. Dabei ist von der Leistung auszugehen, die von freien Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann. Die besonderen Verhältnisse des Vollzuges sind angemessen zu berücksichtigen.	Die „angemessenen Beschäftigung“ sollte deshalb hier nicht einbezogen werden.  Der Maßstab für die Leistung („die von freien Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann“) muss überdacht und der Realität angepasst werden unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen, die Frauen in den Strafvollzug mitbringen
Nr. 4	(2) Die Arbeitszeit ... für freie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ...	Eine Änderung des Abs. 1 hätte Folgen für Abs. 2
Nr. 5	Gefangene können ...wenn sie hierfür geeignet sind ... ... dürfen Gefangenen nicht übertragen werden	
AV zu §37		kein Überarbeitungsbedarf
VV zu § 38	<b>Unterricht</b>	siehe Kommentar/Überarbeitungsvorschlag zum StVollzG § 38!

<sup>5</sup> Anordnung für die Beschäftigung und Qualifizierung von Gefangenen sowie die Arbeitsverwaltung in den Justizvollzugsanstalten in Berlin von 2010

AV zu § 39	<b>Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</b>	
Nr. 1	<b>entfällt</b>	
Nr. 2	<p><b>(1) ... sollen von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges getrennt untergebracht werden</b></p> <p>(2) Zwischen Gefangenen und ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin ...</p> <p>(Satz 2) ... wenn die der oder dem Gefangenen ... erteilte Erlaubnis endet.</p> <p>(3) Die Bezüge des Gefangenen werden in nachstehender Rangfolge für folgende Zwecke verwendet:</p> <p>a) Auslagen der Gefangenen ... im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung</p> <p>b)</p> <p>c) Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des oder der Gefangenen auf dessen oder deren Antrag</p> <p>d)</p> <p>e) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der oder des Gefangenen auf deren oder dessen Antrag</p> <p>f)</p>	<p>„gehalten“ lässt das &gt;besondere Gewaltverhältnis&lt; wieder aufleben</p> <p>kein Überarbeitungsbedarf</p> <p>Hier ist die Pluralform weniger geeignet, weil eine „Unterhaltspflicht“ eine individuelle Verpflichtung ist</p> <p>kein Überarbeitungsbedarf entsprechend c)</p>
Nr. 3	<p>(4) Gefangene sind anzuhalten, ihre Unterhaltspflichten ... und ihre sonstigen Verbindlichkeiten ...</p> <p>(Satz 2) ..., denen die oder der Gefangene unterhaltspflichtig ist</p> <p>(Satz 3) ... sollen Gefangene hingewiesen werden.</p> <p>(1)</p> <p>(2) ... , wenn der oder die Gefangene</p> <p>(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen Gefangenen und Dritten ...</p> <p>(4) Gefangene sind anzuhalten, ihrer Steuerpflicht nachzukommen. Erfüllen Gefangene ihre Anzeigepflicht nicht ...</p>	<p>kein Überarbeitungsbedarf</p> <p>kein Überarbeitungsbedarf</p>
§ 40	<b>Abschlusszeugnis</b>	keine VV/AV
§ 41	<b>Arbeitspflicht</b>	keine VV/AV

<p>VV zu § 42 Nr. 1  Nr. 2  Nr. 3  Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6 Nr. 7 Nr. 8</p>	<p><b>Freistellung von der Arbeitspflicht</b> <b>§ 42 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz gewährt einen Anspruch ..., sobald die oder der Gefangene ... ihre oder seine Arbeitspflicht erfüllt hat</b></p> <p><b>Auf das Jahr (...) werden ferner angerechnet</b></p> <p><b>a) und b) Zeiten, in denen der oder die Gefangene ...</b></p> <p><b>c) und d)</b></p> <p><b>(1)</b></p> <p><b>(2) Erkrankt eine Gefangene oder ein Gefangener ...</b></p> <p><b>... ist von der oder dem Gefangenen ...</b></p> <p><b>... , in denen der oder die Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe tätig war, ...</b></p>	<p>kein Überarbeitungsbedarf</p> <p>kein Überarbeitungsbedarf</p> <p>kein Überarbeitungsbedarf</p>
<p>AV zu § 42 Nr. 1- 5 Nr. 6</p>	<p><b>Freistellung von der Arbeitspflicht</b></p>	<p>kein Überarbeitungsbedarf kann als Muster dienen!</p>
<p>VV zu § 43  Nr. 1  Nr. 2  Nr. 3 Nr. 4  Nr. 5 Nr. 6</p>	<p><b>Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt</b></p> <p>(1) Verrichten Gefangene ... Dies gilt nicht, wenn die Gefangenen ...</p> <p>(2) Verrichten Gefangene ... so sind sie ...</p> <p>(1) &amp; (2)</p> <p>(3) ... wenn Gefangene den Anforderungen ... nicht genügen</p> <p>Satz 2: Die Anstaltsleitung</p> <p>(1) ... wenn ein Gefangener oder eine Gefangene aus von ihm oder ihr verschuldeten Gründen die Tätigkeit unterbricht.</p> <p>(2)</p> <p>(1) bis (3)</p> <p>(1)</p>	<p>kein Überarbeitungsbedarf</p> <p>2. Wahl: &gt;seine oder ihre Tätigkeit&lt;</p> <p>kein Überarbeitungsbedarf</p>

	(2) Mit Zustimmung des oder der Gefangenen	kein Überarbeitungsbedarf kein Überarbeitungsbedarf
VV zu § 44	<b>Ausbildungsbeihilfe</b> ... kann auch die Teilnahme einer oder eines Gefangenen	
§ 45	<b>Ausfallentschädigung</b>	keine VV/AV
VV zu § 46	<b>Taschengeld</b> (1) (2) ... Ein Geldbetrag, der für einen Gefangenen oder eine Gefangene ... (3) Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen ...	kein Überarbeitungsbedarf
VV zu § 47	<b>Hausgeld</b>  Über Beträge ... (z. B. Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen ...) können Gefangene ...	Welcher Gesetzestext ist unsere Grundlage? StVollzG vs. VV-/AV-Ordner  Um das Majuskel-I (großes Binnen-I) in zusammengesetzten Wörtern zu vermeiden; müssen sie aufgelöst werden ...
AV zu § 47  Nr. 1  Nr. 2  Nr. 3  Nr. 4	<b>Hausgeld</b>  (1) Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Zulagen oder Taschengeld nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten und die als Zeugen oder Zeuginnen vor Gericht vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls von Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt Entschädigungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen, Zeuginnen und Zeugen, und Dritten (...). Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeuge oder Zeugin nicht zu zahlen.  (2) ... als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.  (1) Den Gefangenen ist eine Bescheinigung ...	Alternativ: Wegen der Vielzahl von Personenbezeichnungen wäre hier die Verwendung des Majuskel-Is (des großen Binnen-Is) angesagt; Ausnahme >ZeuginE<, jedoch nur im Singular (1) Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Zulagen oder Taschengeld nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten und die als Zeuginnen vor Gericht vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls von Leistungen durch die Justizvollzugsanstalt Entschädigungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen RichterInnen, ZeugInnen, und Dritten (...). Leistungen nach dem Strafvollzugsgesetz sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Zeuge oder Zeugin nicht zu zahlen.  kein Überarbeitungsbedarf

	(2) ... vor dem Termin für die Zeugen und Zeuginnen...	
VV zu § 48	<b>Rechtsverordnung</b>	keine VV/AV
VV zu § 49	<b>Unterhaltsbeitrag</b>	keine VV/AV
VV zu § 50	<b>Haftkostenbeitrag</b> (1) & (2)	kein Überarbeitungsbedarf
AV zu § 50 Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6	<b>Haftkostenbeitrag</b>  ... Wiedereingliederung der Gefange- nen ...  (1) bis (4)	kein Überarbeitungsbedarf  kein Überarbeitungsbedarf kein Überarbeitungsbedarf kein Überarbeitungsbedarf kein Überarbeitungsbedarf
VV zu § 51 Nr. 1  Nr. 2	<b>Überbrückungsgeld</b> (1) ... soweit sie den Gefangenen (2) ... Die Anstaltsleitung ...  (1) Die Anstaltsleitung ... dass den Gefangenen bei der Entlassung (2)	kein Überarbeitungsbedarf
AV zu § 51 Nr. 1 bis Nr. 3	<b>Überbrückungsgeld</b>	kein Überarbeitungsbedarf
AV zu § 52	<b>Eigengeld</b>	keine VV/AV

## Europäische Empfehlungen

### 3.1 Die Empfehlungen des Europarates: Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR)

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze von 1973 – häufig auch als Europäische Gefängnisregeln/European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR) bezeichnet, gehen auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (1955) zurück. Eine überarbeitete Fassung wurde 1987 beschlossen. Es liegt eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung vor – gültig für die Schweiz, Österreich und Deutschland. Dabei handelt es sich um „bloÙe“ Empfehlungen des Europarates für seine Mitgliedstaaten ohne (harte) Rechtsverbindlichkeit; sie werden gelegentlich als „weiches Recht“ (soft law) bezeichnet, womit angedeutet wird, dass sie eben doch nicht ganz unverbindlich sind: Einerseits sind die nationalen Gerichte wie auch der [Europäische Gerichtshof für Menschenrechte](#) also nicht an die Europäischen Gefängnisregeln gebunden; andererseits nutzt der [Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter](#) des Europarates die Europäischen Gefängnisregeln bereits als Maßstab, mit dem nationales Recht gemessen werden kann. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezieht sich inzwischen auf die Europäischen Gefängnisregeln. Im Europarlament gibt es außerdem Tendenzen, auf der Basis der Europäischen Gefängnisregeln ein rechtlich verbindliches Europäisches Strafvollzugsgesetz zu schaffen – den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen kommt also wachsende Bedeutung zu. ... und für Deutschland gilt, dass „*deren frauenspezifische Regelungen vom StVollzG vollständig gedeckt sind*“ (ZOLONDEK, 2007:93).

*„Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben sich dazu verpflichtet, die Europäischen Gefängnisregeln dem Vollzugspersonal und den Gefangenen in der jeweiligen Landessprache bekannt zu machen. Die Justizminister Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sind dem bislang in der Weise nachgekommen, dass sie gemeinsam eine Übersetzung veranlasst und diese als Buch (1975, 1988) herausgegeben haben.“<sup>6</sup>*

Die Europäischen Gefängnisregeln sind ein umfassendes System zur Regelung der Haftbedingungen; im Folgenden werden die in ihnen enthaltenen Regelungen zu Arbeit und Ausbildung – mit einem speziellen Blick auf die Situation der Frauen – dargestellt.

Neun Prinzipien<sup>7</sup> sind den Europäischen Gefängnisregeln vorangestellt, sie sollen die Auslegung und Umsetzung anleiten. *„Die Gefängnisverwaltungen werden aufgefordert, die Regeln „nach dem Buchstaben und im Geiste dieser Prinzipien“ anzuwenden.“*

In Deutschland hatten die Europäischen Gefängnisregeln bisher keine große Bedeutung – einerseits wegen ihres geringen Bekanntheitsgrades, andererseits weil im deutschen [Strafvollzugsgesetz](#) (1976) ähnliche, teilweise genauere bzw. weitergehende Regelungen vorhanden waren. Mit der Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln hat sich das geändert. In einer Reihe von Punkten gehen diese heute über das geltende Strafvollzugsgesetz hinaus. Aufgrund der Föderalismusreform werden die Europäischen Gefängnisregeln für das deutsche Strafvoll-

<sup>6</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Gefängnisregeln) Eine Übersetzung der Neufassung ist verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/files/-/2308/EuropStrafvollzugsgrundsätze2006.pdf>

<sup>7</sup> **„Grundprinzipien**

1. Alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, behalten alle Rechte, welche ihnen nicht rechtmäßig durch die Verhängung der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft entzogen wurden.
3. Die Beschränkungen, denen Personen im Freiheitsentzug unterworfen werden, sollen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und in angemessenem Verhältnis zu den Zielen stehen, für welche sie verhängt wurden.
4. Haftbedingungen, welche die Menschenrechte der Gefangenen einschränken, dürfen nicht mit Mangel an Ressourcen gerechtfertigt werden.
5. Das Leben im Gefängnis soll soweit wie möglich den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft entsprechen.
6. Jeglicher Freiheitsentzug ist so zu organisieren, dass er die Wiedereingliederung der Gefangenen in die freie Gesellschaft erleichtert.
7. Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten außerhalb und, soweit wie möglich, Beteiligung der Zivilgesellschaft ist zu fördern.
8. Das Vollzugspersonal nimmt eine wichtige öffentliche Aufgabe wahr und seine Rekrutierung, Ausbildung und Arbeitsbedingungen soll sie in die Lage versetzen, hohe Standards bei der Behandlung der Gefangenen aufrecht zu erhalten.
9. Alle Gefängnisse sollen Gegenstand regelmäßiger staatlicher Inspektionen und einer unabhängigen Überwachung (monitoring) sein.“ [http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Europäische_Gefängnisregeln)

zugsrecht erheblich an Bedeutung zunehmen, denn sie sind gemeinschaftlicher Maßstab dafür, wie die Haftbedingungen in den Strafvollzugsgesetzen der einzelnen Länder zu regeln sind.

**Anknüpfungspunkte** für den hier zu bearbeitenden Bereich >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< lassen sich in den **Grundprinzipien 6 und 7** erkennen:

6. *Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.*<sup>8</sup> – siehe Vollzugsstandards
7. *Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern. (Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten außerhalb und, soweit wie möglich, Beteiligung der Zivilgesellschaft ist zu fördern.)* – siehe Vollzugsstandards

Ein weiteres Grundprinzip muss erwähnt werden, wegen seiner herausragenden Bedeutung wird es >vor die Klammer< gezogen, das soll heißen: Es hat Priorität und gilt immer:

1. *Alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.*

Um das Potenzial der Europäischen Gefängnisregeln für eine genderbewusste Gestaltung des Frauenstrafvollzuges zu nutzen, werden im Folgenden die originale – oft klarere – englische Textfassung und die für Deutschland, Österreich und die Schweiz geltende gemeinsame deutsche Übersetzung mit relevanten Begriffen abgesehen (z.B. Frau(en), Bildung, Arbeit, Beruf(sbildung) oder women, education, work, vocational training). Hinzukommen Begriffe von allgemeiner Bedeutung, die auf >Lernen und Arbeiten< mittelbaren Einfluss (Diskriminierung, Missbrauch, zwischenmenschliche Kontakte etc.) haben (können).

---

<sup>8</sup> BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, BERLIN/BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, WIEN/EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, BERN (Hrsg.) 2009: Freiheitsentzug – Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates Rec(2006), Godesberg; „Jeglicher Freiheitsentzug ist so zu organisieren, dass er die Wiedereingliederung der Gefangenen in die freie Gesellschaft erleichtert.“ [http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Gefängnisregeln)

## European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR

Abschnitt	Ziffer	Originaltext	Deutsche Übersetzung	Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s
<b>Basic principles/ Grundprinzipien</b>	6	<i>All detention shall be managed so as to facilitate the reintegration into free society of persons who have been deprived of their liberty.</i>	<i>Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.<sup>9</sup>  (Jeglicher Freiheitsentzug ist so zu organisieren, dass er die Wiedereingliederung der Gefangenen in die freie Gesellschaft erleichtert.)<sup>10</sup></i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	7	<i>Co-operation with outside social services and as far as possible the involvement of civil society in prison life shall be encouraged.</i>	<i>Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das Leben in der Justizvollzugsanstalt sind zu fördern.<sup>11</sup>  (Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten außerhalb und, soweit wie möglich, Beteiligung der Zivilgesellschaft ist zu fördern.)<sup>12</sup></i>	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b>
<b>Prison regime/ Vollzug</b>	25.1	<i>The regime provided for all prisoners shall offer a balanced programme of activities.</i>	<i>Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>

<sup>9</sup> BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, BERLIN/BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, WIEN/EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, BERN (Hrsg.) 2009: Freiheitsentzug – Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates Rec(2006), Godesberg

<sup>10</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Gefängnisregeln)

<sup>11</sup> Siehe FN 1

<sup>12</sup> Siehe FN 2



<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
	25.2	<i>This regime shall allow all prisoners to spend as many hours a day outside their cells as are necessary for an adequate level of human and social interaction.</i>	<i>Der Vollzug ist so zu gestalten, dass er allen Gefangenen ermöglicht, sich täglich viele Stunden außerhalb der Hafträume aufzuhalten, wie dies für ein angemessenes Maß an zwischenmenschlichen und sozialen Beziehungen notwendig ist.</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	25.3	<i>This regime shall also provide for the welfare needs of prisoners.</i>	<i>Der Vollzug hat auch den Bedürfnissen der Gefangenen nach Unterstützung Rechnung zu tragen</i>	<b>Übergangsmangement/ Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus</b>
	25.4	<i>Particular attention shall be paid to the needs of prisoners who have experienced physical, mental or sexual abuse.</i>	<i>Besondere Beachtung ist auf Bedürfnisse von Gefangenen zu richten, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.</i>	<b>Persönlicher Beistand</b>
<b>Work/Arbeit</b>	26.1	<i>Prison work shall be approached as a positive element of the prison regime and shall never be used as a punishment.</i>	<i>Gefangenenarbeit ist als ein positiver Bestandteil des Strafvollzuges zu betrachten und darf nie zur Bestrafung eingesetzt werden</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	26.2	<i>Prison authorities shall strive to provide sufficient work of a useful nature</i>	<i>Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	26.3	<i>As far as possible, the work provided shall be such as will maintain or increase prisoners' ability to earn a living after release.</i>	<i>Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeiten der Gefangenen, nach der Entlassung ihre Lebensunterhalt zu verdienen, aufrecht erhält oder steigert</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	26.4	<i>In conformity with Rule 13 there shall be no discrimination on the basis of gender in the type of work provided.</i>	<i>Entsprechend dem Grundsatz 13 darf es beim Arbeitsangebot keine Diskriminierung wegen des Geschlechts geben.</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
<b>Work/Arbeit</b>	26.5	<i>Work that encompasses vocational training shall be provided for prisoners able to benefit from it and especially for young prisoners.</i>	<i>Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung umfassende Arbeit anzubieten.</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme Prävention und ambulante Haftalternativen</b>
	26.6	<i>Prisoners may choose the type of employment in which they wish to participate, within the limits of what is available, proper vocational selection and the requirements of good order and discipline</i>	<i>Die Gefangenen müssen die Art der Tätigkeit, die sie verrichten wollen, im Rahmen des verfügbaren Angebots und vorbehaltlich der Erfordernisse von Eignung, Ordnung und Disziplin wählen können</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	26.7	<i>The organisation and methods of work in the institutions shall resemble as closely as possible those of similar work in the community in order to prepare prisoners for the conditions of normal occupational life.</i>	<i>Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen so weit wie möglich vergleichbarere Arbeit in Freiheit entsprechen, damit die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorbereitet werden</i>	<b>Prävention und ambulante Haftalternativen Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b>
	26.8	<i>Although the pursuit of financial profit from industries in the institutions can be valuable in raising standards and improving the quality and relevance of training, the interests of the prisoners should not be subordinated to that purpose.</i>	<i>Die Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in den Anstalten kann für die Hebung des Leistungsniveaus und für die Steigerung der Qualität und des Praxisbezuges der Ausbildung wertvoll sein; die Interessen der Gefangenen dürfen jedoch diesem Zweck nicht untergeordnet werden</i>	<b>Therapie statt Ökonomie</b>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
	26.9	<i>Work for prisoners shall be provided by the prison authorities, either on their own or in cooperation with private contractors, inside or outside prison.</i>	<i>Von den Vollzugsbehörden ist Arbeit für Gefangene entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Privatunternehmen innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt anzubieten</i>	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b>
	26.10	<i>In all instances there shall be equitable remuneration of the work of prisoners</i>	<i>In allen Fällen ist die Gefangenenarbeit angemessen zu vergüten</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	26.16	<i>Prisoners shall have at least one rest day a week and sufficient time for education and other activities.</i>	<i>Gefangene müssen mindesten einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Ausbildung und andere Aktivitäten haben</i>	
	26.17	<i>As far as possible, prisoners who work shall be included in national social security systems.</i>	<i>Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen</i>	<b>Sozialversicherungspflicht</b>
<b>Education/Aus- und Weiterbildung</b>	28.1	<i>Every prison shall seek to provide all prisoners with access to educational programmes which are as comprehensive as possible and which meet their individual needs while taking into account their aspirations.</i>	<i>Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	28.2	<i>Priority shall be given to prisoners with literacy and numeracy needs and those who lack basic or vocational education.</i>	<i>Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen</i>	<b>Alphabetisierung und lebenslanges Lernen</b>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
	28.3	<i>Particular attention shall be paid to the education of young prisoners and those with special needs.</i>	<i>Besonderes Augenmerk ist auf die Aus- und Weiterbildung junger Gefangener und Gefangener mit spezifischen Bedürfnissen zu richten</i>	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen Prävention und ambulante Haftalternativen</b>
	28.4	<i>Education shall have no less a status than work within the prison regime and prisoners shall not be disadvantaged financially or otherwise by taking part in education.</i>	<i>Aus- und Weiterbildung ist im Vollzug der gleiche Stellenwert wie der Arbeit einzuräumen. Gefangene dürfen durch die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht finanziell oder anderweitig benachteiligt werden</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	28.5	<i>Every institution shall have a library for the use of all prisoners, adequately stocked with a wide range of both recreational and educational resources, books and other media.</i>	<i>Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch für Bildungszwecke geeignet sind</i>	<b>Bibliotheken drinnen und draußen verknüpfen</b>
	28.6	<i>Wherever possible, the prison library should be organised in co-operation with community library services.</i>	<i>Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden-</i>	<b>Bibliotheken drinnen und draußen verknüpfen</b>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
	28.7	<p><i>As far as practicable, the education of prisoners shall:</i></p> <p>a. <i>be integrated with the educational and vocational training system of the country so that after their release they may continue their education and vocational training without difficulty; and</i></p> <p>b. <i>take place under the auspices of external educational institutions.</i></p>	<p><i>So weit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene</i></p> <p>a) <i>in das Bildungs- und Berufssystem des Landes einzubinden, damit diese nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortgesetzt werden kann;</i></p> <p>b) <i>unter der Federführung von Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen</i></p>	<p><b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b></p> <p><b>Prävention und ambulante Haftalternativen</b></p>
<b>Women/Frauen</b>	34.1	<p><i>In addition to the specific provisions in these rules dealing with women prisoners, the authorities shall pay particular attention to the requirements of women such as their physical, vocational, social and psychological needs when making decisions that affect any aspect of their detention.</i></p>	<p><i>Zusätzlich zu den in diesen Grundsätzen niedergelegten besonderen Bestimmungen über weibliche Gefangene haben die Behörden in allen Entscheidungen, die die Belange von inhaftierten Frauen betreffen, besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse zu richten, zum Beispiel in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht.</i></p>	<p><b>Von prinzipieller Bedeutung; grundsätzlich in allen Vollzugsstandards enthalten</b></p>
<b>Detained children/Inhaftierte Minderjährige</b>	35.2	<p><i>Every prisoner who is a child and is subject to compulsory education shall have access to such education.</i></p>	<p><i>Allen inhaftierten und der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Gefangenen ist Zugang zu der entsprechenden Bildung zu gewähren</i></p>	<p><b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b></p>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
<b>Specialist staff/ Fachpersonal</b>	89.1	<i>As far as possible, the staff shall include a sufficient number of specialists such as psychiatrists, psychologists, social and welfare workers, teachers and vocational, physical education and sports instructors.</i>	<i>Der Personalbestand muss so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern/ Psychiaterinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Sozialarbeitern/ Sozialarbeiterinnen, Lehrern/ Lehrerinnen, Berufsausbildern/ Berufsausbilderinnen sowie Sportlehrern/ Sportlehrerinnen umfassen</i>	<b>Bedarfsgerechte Ausstattung mit Fachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen</b>
	89.2	<i>Wherever possible, suitable part-time and voluntary workers shall be encouraged to contribute to activities with prisoners.</i>	<i>Soweit wie möglich, sind geeignete Teilzeit- und ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen, die an Aktivitäten mit Gefangenen mitwirken</i>	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b>
<b>Public awareness/ Öffentlichkeitsarbeit</b>	90.1	<i>The prison authorities shall continually inform the public about the purpose of the prison system and the work carried out by prison staff in order to encourage better public understanding of the role of the prison in society.</i>	<i>Die Vollzugsbehörden haben die Öffentlichkeit regelmäßig über das Ziel des Strafvollzugs und die vom Vollzugspersonal geleistete Arbeit zu unterrichten, um in der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis für die Rolle des Strafvollzuges in der Gesellschaft zu erreichen</i>	<b>Offensive Öffentlichkeitsarbeit</b>
	90.2	<i>The prison authorities should encourage members of the public to volunteer to provide services in prison where appropriate</i>	<i>Die Vollzugsbehörden sollen Bürger/-innen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug gewinnen, soweit dies angebracht ist</i>	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b> <b>Persönlicher Beistand</b>
<b>Work/Arbeit</b>	100.1	<i>Untried prisoners shall be offered the opportunity to work but shall not be required to work.</i>	<i>Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Sie sind jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
<b>Implementation of the regime for sentenced prisoners/ Umsetzung des Strafvollzuges</b>	103.4	<i>Such plans (individual sentence plans – GP) shall as far as is practicable include: a. work; b. education; c. other activities; and d. preparation for release</i>	<i>Diese Pläne (individuelle Vollzugspläne – GP) müssen soweit möglich Angaben über folgende Maßnahmen enthalten: a) Arbeit b) Aus-/Weiterbildung c) andere Aktivitäten d) Entlassungsvorbereitung</i>	<b>Empowerment Persönlicher Beistand Kompetenzfeststellung und Profilbilanzierung Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
<b>Work by sentenced prisoners/Arbeit von Strafgefangenen</b>	105.1	<i>A systematic programme of work shall seek to contribute to meeting the objective of the regime for sentenced prisoners.</i>	<i>Ein systematisches Arbeitsprogramm soll zur Erreichung des Vollzugsziele für Strafgefangene beitragen</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	105.4	<i>When sentenced prisoners take part in education or other programmes during working hours as part of their planned regime they shall be remunerated as if they had been working.</i>	<i>Nehmen Strafgefangene während der Arbeitszeit an Aus- und Weiterbildungs- oder sonstigen im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten.</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
<b>Education of sentenced prisoners/Aus- und Weiterbildung von Strafgefangenen</b>	106.1	<i>A systematic programme of education, including skills training, with the objective of improving prisoners' overall level of education as well as their prospects of leading a responsible and crime-free life, shall be a key part of regimes for sentenced prisoners.</i>	<i>Ein systematisches Aus- und Weiterbildungsprogramm, das der Schulung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Verbesserung des allgemeinen Bildungsniveaus der Gefangenen dient sowie ihre Aussichten auf ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zum Ziel hat, muss eine Schlüsselstellung des Vollzuges für Strafgefangene einnehmen</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>

<b>Abschnitt</b>	<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
	106.2	<i>All sentenced prisoners shall be encouraged to take part in educational and training programmes.</i>	<i>Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen</i>	<b>Persönlicher Beistand</b> <b>Alphabetisierung und lebenslanges Lernen</b> <b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
	106.3	<i>Educational programmes for sentenced prisoners shall be tailored to the projected length of their stay in prison.</i>	<i>Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b> <b>Prävention und ambulante Haftalternativen</b>
<b>Release of sentenced prisoners/Entlassung von Strafgefangenen</b>	107.4	<i>Prison authorities shall work closely with services and agencies that supervise and assist released prisoners to enable all sentenced prisoners to re-establish themselves in the community, in particular with regard to family life and employment.</i>	<i>Die Vollzugsbehörden haben eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und sie unterstützen, um alle Strafgefangenen zu befähigen, sich insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz wieder in die Gesellschaft einzugliedern</i>	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b> <b>Persönlicher Beistand</b> <b>Übergangsmanagement/ Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus</b>



### **3.2 BR-Drucksache 265/08 – Unterrichtung des Bundesrates durch das Europäische Parlament über die EntschlieÙung vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft**

Weitere Europäische Empfehlungen für den Frauenstrafvollzug enthält die „EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft“, die als Drucksache 265/08 des Bundesrats vom 14.04.08 über die Unterrichtung durch das Europäische Parlament vorliegt.

EntschlieÙungen des Europäischen Parlaments kommen nicht voraussetzungslos daher. Sie bauen auf Verträge/ Dokumente etc. auf und weisen explizit darauf hin: Abkommen zu Menschen- und Grundrechten wie für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, Antifolterübereinkommen, die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Mindestvorschriften der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen, Rechte des Kindes, europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Empfehlung über die Einführung einer europäischen Strafvollzugscharta sowie die Empfehlung über Mütter und Säuglinge in Haft und zu den Haftbedingungen in der Europäischen Union: Umwandlungen und Ersatzstrafen(>unter Hinweis auf<, >having regard to<)

Der Formulierung von Empfehlungen werden außerdem >Erwägungen< vorangestellt (>in der Erwägung<, >whereas<), die politische Grundüberzeugungen festschreiben und damit teilweise auch Begründungen für die dann ausgesprochenen Empfehlungen mitgeben. Dazu gehören: die Selbstverständlichkeit menschenwürdige Haftbedingungen, die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von weiblichen Gefangenen mit ihren Gewalterfahrungen, Abhängigkeiten und Verhaltensstörungen sowie deren Auswirkungen auf Schwanger- und Mutterschaft; die notwendige Genderkompetenz des Personals im Strafvollzug, die Handhabung der Kontaktmöglichkeiten der Frauen, die Einhaltung der Rechte der Kinder von Mütter in Haft, Probleme der Inhaftierten im Umgang mit Gerichten und anderen Behörden – auch wegen ihrer unzureichenden Kenntnis ihrer Rechte, Bildungs- und Beschäftigungsangebote auch in Zusammenarbeit mit externer Partnerschaften.

Für >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< sind die Empfehlungen 30 bis 38 und 43 bis 45 unter der Überschrift >Soziale und berufliche Wiedereingliederung< relevant.

**BR-Drucksache 265/08 Empfehlungen zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung** (Social and professional reintegration)

Ziffer	Originaltext	Deutsche Übersetzung <i>Das Europäische Parlament</i>	Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s
30	<i>Recommends that Member States should adopt the measures necessary to ensure that all prisoners, male and female, are offered the chance of adequately paid and varied work that will permit their personal development, without any segregation on the basis of gender or any other form of discrimination, and recommends that Member States should, to this end, set up partnerships with companies</i>	<i>empfiehlt den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um allen Inhaftierten, Männern wie Frauen, angemessen entgeltete und verschiedenartige zur Persönlichkeitsentwicklung beitragende Beschäftigungsmöglichkeiten ohne jegliche Trennung nach Geschlecht und ohne andere Formen von Diskriminierung zu bieten, und zu diesem Zweck Partnerschaften mit Unternehmen einzugehen;</i>	<b>Empowerment</b> <b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>
31	<i>Asks Member States to invest more resources, including through the application of Community financial instruments such as the European Social Fund and PROGRESS, in the development in prisons of lifelong literacy and education programmes and vocational training adapted to job market requirements and possibly leading to a qualification;</i>	<i>fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Mittel in die Entwicklung von Programmen im Rahmen des Strafvollzugs zur Alphabetisierung, für lebenslanges Lernen und eine arbeitsmarktgerechte Ausbildung, die zur Erlangung eines Diploms führen kann, zu investieren, indem sie unter anderem Finanzinstrumente der Gemeinschaft für die Beschäftigung und soziale Wiedereingliederung, wie den Europäischen Sozialfonds oder PROGRESS, nutzen;</i>	<b>Alphabetisierung und lebenslanges Lernen</b> <b>Forschungsauftrag an die Europäische Kommission</b>
32	<i>Stresses that these programmes should include language courses, including the teaching of the national language in question (or at least one of them) for the benefit of foreign prisoners, information technology courses and courses in social and professional behaviour;</i>	<i>weist darauf hin, dass diese Programme Sprachunterricht – für ausländische Inhaftierte beiderlei Geschlechts auch in der Landessprache (zumindest einer davon) –, Informatikkurse und Kurse über das richtige Verhalten in Beruf und Gesellschaft umfassen sollten;</i>	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>

Ziffer	Originaltext	Deutsche Übersetzung	Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s
33	<p><i>Underlines the fundamental role of non-governmental organisations in the social and professional reintegration of prisoners, in particular women, and therefore asks Member States to encourage the development of these organisations' activities in the prison environment, including by increasing the funding allocated to them, making the conditions for access to prison by their members less rigid, and raising the awareness of prison staff as regards the need for good cooperation with these organisations;</i></p>	<p><i>weist auf die herausragende Rolle hin, die Nichtregierungsorganisationen bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der Inhaftierten, insbesondere der Frauen, spielen, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Entfaltung der Tätigkeiten dieser Organisationen im Strafvollzug zu fördern, namentlich durch eine Aufstockung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel, eine Erleichterung des Zugangs ihrer Mitglieder zu den Haftanstalten und eine Sensibilisierung des Strafvollzugspersonals für die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit mit diesen Akteuren;</i></p>	<p><b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b></p>
34	<p><i>Considers that, except in cases of high risk to public safety and long sentences, greater use of semi-custodial arrangements allowing male and female prisoners to work or take vocational training outside prison walls could aid their social and professional reintegration;</i></p>	<p><i>vertritt die Auffassung, dass, außer bei erheblichen Risiken für die öffentliche Sicherheit und einer schweren Strafe, ein verstärkter Rückgriff auf einen offenen Vollzug, der es den Inhaftierten beiderlei Geschlechts erlaubt, einer Arbeit oder einer Ausbildung außerhalb der Haftanstalt nachzugehen, ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung erleichtern würde;</i></p>	<p><b>Prävention und ambulante Haftalternativen</b></p>
35	<p><i>Stresses that working conditions for male and female prisoners, in particular pregnant women and women who have just given birth, should be in conformity with national and Community legislation, and regularly monitored by the competent authorities;</i></p>	<p><i>weist darauf hin, dass die Arbeitsbedingungen der Inhaftierten beiderlei Geschlechts, vor allem aber die von Schwangeren oder von Frauen, die gerade entbunden haben, den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft entsprechen und von den zuständigen Behörden regelmäßig kontrolliert werden müssen;</i></p>	<p><b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b></p>

<b>Ziffer</b>	<b>Originaltext</b>	<b>Deutsche Übersetzung</b>	<b>Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s</b>
36	<i>Underlines the need to encourage the involvement of male and female prisoners in a programme aimed at professional development and social reintegration, in particular by means of a personal report and by ensuring that these efforts are assessed annually;</i>	<i>weist auf die Notwendigkeit hin, die Inhaftierten beiderlei Geschlechts darin zu bestärken, sich beruflich zu engagieren und ihre soziale Wiedereingliederung vorzubereiten mit Hilfe einer persönlichen Standortbestimmung und einer jährlichen Bewertung ihrer Bemühungen;</i>	<b>Empowerment</b> <b>Persönlicher Beistand</b>
37	<i>Considers it a matter of priority to ensure that, in each detention centre, male and female prisoners who so wish have access to personal guidance and mentoring for the definition, implementation and completion of their plans for personal development and social reintegration, which should continue following their release from prison;</i>	<i>hält es für ein vorrangiges Ziel, in jeder Haftanstalt für alle Inhaftierten, Männer und Frauen, die dies gerne möchten, Programme zur Betreuung und zum persönlichem Beistand einzuführen, auf die sie sich bei ihrem Projekt zur Persönlichkeitsentwicklung und Wiedereingliederung, vom Entwurf über die Abwicklung bis zu dessen Abschluss, stützen können und die über die Entlassung hinaus weitergeführt werden sollen;</i>	<b>Persönlicher Beistand</b> <b>Übergangsmanagement/ Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus</b>
38	<i>Recalls the need to apply social assistance measures, during imprisonment and afterwards, aimed at preparing prisoners for and helping them with reintegration, in particular as regards finding accommodation and employment, so as to prevent social exclusion and repeat offences;</i>	<i>erinnert an die Notwendigkeit, während und nach der Haft Sozialhilfemaßnahmen für die inhaftierten Personen zu ergreifen, um sie auf ihre Wiedereingliederung vorzubereiten bzw. sie dabei zu unterstützen, insbesondere bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Beschäftigung, um so soziale Ausgrenzung und Rückfälle zu vermeiden;</i>	<b>Übergangsmanagement/ Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus</b> <b>Persönlicher Beistand</b>
43	<i>Asks Member States, in the context of social and professional reintegration, to take all measures necessary to incorporate into their national legislation provisions favouring the recruitment of female former prisoners, in particular mothers raising children alone and juvenile offenders, in both the public and private sector;</i>	<i>fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Erleichterung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsvorschriften in ihre nationale Gesetzgebung aufzunehmen, die die Einstellung ehemaliger Strafgefangener, insbesondere allein erziehender Frauen und jugendlicher Straftäterinnen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor begünstigen;</i>	<b>Offensive Öffentlichkeitsarbeit</b>

Ziffer	Originaltext	Deutsche Übersetzung	Berücksichtigt in Vollzugsstandard/-s
44	<i>Encourages Member States to exchange information and best practice in relation to prison conditions, in particular those for women, and in relation to the effectiveness of vocational training and social reintegration measures; considers it important, therefore, to encourage and finance the involvement of the authorities and actors on the ground in the creation of innovative programmes and best practices, as well as in national and international conferences and debates, as a means of providing motivation and generating positive cooperation;</i>	<i>ermutigt die Mitgliedstaaten zu einem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, was die Haftbedingungen, insbesondere die von Frauen, ebenso wie die Effizienz der Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und zur sozialen Wiedereingliederung anbelangt (!); hält es daher für wichtig, die Teilnahme von Experten und direkten Akteuren an der Entstehung neuartiger Programme und guter Praktiken zu fördern und zu finanzieren, ebenso wie ihre Teilnahme an Kongressen und nationalen und internationalen Diskussionen, als Element zur Förderung und Freisetzung positiver Synergien;</i>	<b>Beteiligung der Expertinnen und Akteure</b>  <b>Bedarfsgerechte Ausstattung mit Fachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen</b>
45	<i>Asks the Commission, together with the Member States, to promote the carrying-out of prison-related research from a gender point of view and to fund studies on the causes of crime, the context in which offending behaviour occurs and the effectiveness of penal systems, with a view to improving the participation of prisoners, male and female, in social, family and working life;</i>	<i>fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Untersuchung des Strafvollzugs unter geschlechterspezifischen Gesichtspunkten zu unterstützen und Studien über die Ursachen der Kriminalität, die rechtswidrigen Verhalten fördernden Umstände und die Wirksamkeit des Strafvollzugs im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancen der Strafgefangenen beiderlei Geschlechts auf eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie am Familien- und Berufsleben zu finanzieren;</i>	<b>Forschungsauftrag an die Europäische Kommission</b>

#### **4 Das Angebot der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin**

In den Berliner Frauenhaftanstalten beträgt die Beschäftigungsquote bei den inhaftierten Frauen 60 %; als Beschäftigung zählt jede Tätigkeit in einem der Programme; die Bezahlung ist unterschiedlich. Ein Viertel der Beschäftigten arbeitet als Reinigungs- oder Küchenkraft, d.h. In jedem Bereich gibt es Hausarbeiterinnen, die für die unterschiedlichsten >häuslichen< Aufgaben zuständig sind: Reinigung, Wäsche, Essensausgabe, Kleiderkammer etc. Diese >frauentypischen< Tätigkeiten stehen häufig in der Kritik, weil sie den Inhaftierten keine Perspektive auf eine qualifizierte Beschäftigung eröffnen – darüber mehr in der Vollzugsstandards: >Schaffung von Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten<.

## Bildungsangebot<sup>13</sup>

Arbeits-, Ausbildungs-, Schul- und Weiterbildungsangebote sind von nicht zu überschätzender Bedeutung für Frauen in Haft, weil sie – soweit die Frauen daran teilnehmen können –

- den Gefängnisalltag strukturieren
- Frauen mit multiplen Problemlagen an Beschäftigung heran führen bzw. zur Teilnahme an einer (vor)beruflichen Maßnahme motivieren
- Beschäftigungsfähigkeit mit individualisierten Maßnahmen unter Einbindung der Gruppenleitung (Vollzugspläne) herstellen und fördern
- den Frauen die Erfahrung von Erfolg vermitteln zur Stärkung des Selbstwertgefühls
- den Frauen einen bescheidenen Verdienst ermöglichen
- Frauen in ihren sozialen Stärken fördern

Standort & Angebot	Was leistet das Angebot?	Wie soll es weitergehen?
<b>Lichtenberg</b>		
Schule	Teile des Haupt-, selten des Realschulabschlusses	Einflüsse der Reform? Welche Rolle spielt die Schule für die Resozialisierung? Förderprogramme?
Gärtnerei	Vermittlung der sog. soft skills, für einzelne Frauen Vermittlung von arbeitsmarktnahen Kompetenzen, die in Gärtnereien in niedrighschwelligen Arbeitsbereichen zu einer Beschäftigung führen können	Inhaltliche Weiterentwicklung von Integrationsarbeitsplätzen. Individualisiertes Lernen am Arbeitsplatz.
Schneiderei: Modenäherin und Anlernberuf Änderungsschneiderin	Möglichkeit von Anlernmaßnahmen und Ausbildung zur Modenäherin, wobei eine Arbeitsmarktnähe in diesem Berufsfeld problematisch ist. Vermittlung von Alltagskompetenz	Da diese Anlernmaßnahmen wenig arbeitsmarkt-orientiert sind, wäre ein begleitendes Projekt zur Förderung und Unterstützung von sozialen Kompetenzen (z. B. Inhalte von FIT) sinnvoll. Dafür fehlen allerdings derzeit die finanziellen Mittel.

<sup>13</sup> Diese Liste beschreibt die Angebote im November 2010, kann sich aber bei einem neuen Bedarf jederzeit ändern.

	Auftragserfüllung von Bedarfen des Justizvollzuges.	
--	---	--



Standort & Angebot	Was leistet das Angebot?	Wie soll es weitergehen?
Malerei -Grundkurs	Möglichkeit einer zertifizierten Anlernmaßnahme durch den Träger. Vermittlung von theoretischen und fachpraktischen Kompetenzen im o.g. Berufsfeld, die die Frauen nach der Entlassung in der Bewältigung von praktischen Arbeiten ( z.B. Renovierungen ) unabhängiger und selbständiger machen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausbau der zertifizierten Anlernmaßnahmen</li> <li>▪ Schaffung von Integrationsarbeitsplätzen</li> </ul>
etappe	(vor) berufliche Maßnahme für drogenabhängige Inhaftierte, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen in der Anstalt nicht beschäftigt werden können. Ziel ist die Herstellung und Förderung von Beschäftigungsfähigkeit durch Vermittlung von individualisierten Inhalten	Die Maßnahme endet am 31.01.2011, da keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Durch die Einbindung eigener personellen Ressourcen in das Projekt, besteht die Möglichkeit, diese erfolgreiche Maßnahme in kleinerem Umfang weiter zu führen. Eine Fortsetzung mit einem entsprechenden Träger wäre aber wünschenswert und bei den immer stärker auftretenden multiplen Problemlagen der Inhaftierten sinnvoll.
Integrationsarbeitsplätze	Diese Arbeitsplätze werden zusätzlich in den Betrieben angeboten. Hier werden Frauen mit gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen beschäftigt. Die Betriebsleitungen arbeiten eng mit den Gruppenleitungen zusammen, um die jeweilige Frau in der Beschäftigungsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen. Dabei werden individuelle Arbeitszeiten festgelegt. Anforderungen an die Tätigkeit und Festlegung der täglichen Arbeitszeit richten sich nach Befähigung der Inhaftierten aus.	Vorhalt solcher Arbeitsplätze in allen Betrieben. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalentwicklung: Umgang mit schwierigen Inhaftierten</li> <li>▪ Konflikttraining</li> <li>▪ Gestaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit multiplen Beeinträchtigungen</li> </ul>
Training von Basis- und Schlüsselqualifikationen hier wie beschrieben FIT	stabilisiert die Teilnehmerinnen, gute Grundlage für Resozialisierung	Wie unter FIT beschrieben

Standort & Angebot	Was leistet das Angebot?	Wie soll es weitergehen?
JBZ (Jugend-Beschäftigungs-Zentrum)	verbindet die Vermittlung allgemeinbildender & methodischer Inhalte mit der Stabilisierung der Teilnehmerinnen	Weiterentwicklung der Inhalte. Derzeitig ist die Finanzierung dieser Maßnahme gesichert in 2011.
Hausarbeiterinnen inkl. Wäscherei, Hauskammerbereich & Essensausgabe	Dieses Beschäftigungsangebot muss in allen Bereichen der JVAF zur Versorgung vorgehalten werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Einsatz der Inhaftierten sollte sich in diesem sog. Versorgungsbereichen zeitlich begrenzen</li> <li>▪ Es handelt sich um niedrighschwellige Beschäftigungsangebote, die nicht erweitert werden sollten</li> </ul>
<b>Pankow</b>		
ECO –PC, eine (vor) berufliche Maßnahme zur Beschäftigungsfähigkeit, Qualifizierung und Unterweisung im Handlungsfeld IT/Digitalanwendung ( PC-Upcycling ) sowie Vermittlung von Medienkompetenzen und Alltagswissen	Zusätzlich zum Lernen „ on the job „ werden an zwei bis drei Tagen in der Woche Unterrichtseinheiten zu PC - Grundlagenwissen, Deutsch, Mathematik, Allgemeinwissen, Schreib – und Lesekompetenzen angeboten und durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diese erfolgreiche und bewährte Maßnahme mit dem Träger die Wille gGmbH wird 2011 aus sog. Bordmitteln der Anstalt finanziert.</li> <li>▪ Die JVAF kann nur ca. die Hälfte der bisherigen finanziellen Mittel bereitstellen, so dass davon auszugehen ist, dass sich diese Einsparungen auf die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme auswirken wird</li> </ul>
Anlernberuf Küchenhelferin	Vermittlung der notwendigen Inhalte zur Beschäftigung in diesem niedrighschwelligem arbeitsmarktorientierten Segment	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Vermittlung der Inhalte erfolgt über die Betriebsleiterin</li> <li>▪ Die Qualifikation erfolgt extern und wird aus Bordmitteln der Anstalt finanziert</li> </ul>

Standort & Angebot	Was leistet das Angebot?	Wie soll es weitergehen?
FIT Modellprojekt 2008/2009 mit dem Träger FCZB durchgeführt Schwerpunkte des Projekts: Herstellung und Förderung von Beschäftigungsfähigkeit Vermittlung von Alltagskompetenzen Vermittlung von Medien- und Selbstlernkompetenzen Informationen zu Gesundheitsfragen und Ernährung	Durch Einbindung der Betriebsleitung der Versorgungseinrichtung Pankow werden Inhalte des Modellprojekts mit Unterstützung externer Honorarkräfte weiterhin vermittelt. Insbesondere für Inhaftierte, die psychisch und gesundheitlich stark beeinträchtigt sind.	Die Inhalte dieses Modellprojekts sollten an allen Standorten im Bereich der Betriebe angeboten werden. Dies kann nur mit entsprechender finanzieller und personeller Unterstützung als begleitende Maßnahme in den Betrieben der JVAF angeboten bzw. durchgeführt werden
Hausarbeiterinnen inkl. Wäscherei, Hauskammerbereich & Essensausgabe	Wie bereits beschrieben	
<b>Neukölln</b>		
Integrativer Arbeitsbetrieb für Bildung, Kunst und neue Medien	Im Rahmen des Projekts BLISS haben die Inhaftierten die Möglichkeit neben der Beschäftigung in dem Arbeitsbetrieb an PCs mit Unterstützung und/oder unter Anleitung von geschultem Personal ihre schulischen Kenntnisse zu verbessern	Dieses Projekt endet 2011, eine Weiterfinanzierung (Pflege der Plattform, Einstellungen usw.) wäre sinnvoll
Hausarbeiterinnen	Für alle anderen Arbeiten sind keine Arbeitsplätze vorgesehen	

Standort & Angebot	Was leistet das Angebot?	Wie soll es weitergehen?
<b>Reinickendorf</b>		
Sortier – und Montagebetrieb	Sortierarbeiten (meist einfache Arbeiten) werden nicht so leistungsfähigen Frauen übertragen, Montagearbeiten (anspruchsvollere Aufträge) werden ebenfalls in dem Betrieb erledigt. Die Frauen lernen niedrigrschwellige Aufträge unter Zeit- und Qualitätsdruck zu erledigen. Die Vergütung richtet sich nach den zu erledigen Aufträgen	Die Akquise wird von der Betriebsleiterin geleistet, die in letzten Jahren interessante Auftraggeber gewinnen konnte
Hausarbeiterinnen inkl. Wäscherei, Hauskammerbereich & Essensausgabe	Wie bereits beschrieben	

#### 4 Vollzugsstandards für >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< im Frauenstrafvollzug nach EU-Empfehlungen

Wie müssen Arbeit oder Ausbildung und Beschäftigung, Behandlung oder Weiterbildung für Frauen in Haft nun aussehen? Welchen Vollzugsstandards müssen sie genügen, wenn sie neuere Forschungsergebnisse<sup>14</sup> und einschlägige – mehr oder weniger verpflichtende – internationale Abkommen<sup>15</sup> berücksichtigen? Die >Landschaft< ist voll von Hinweisen für die Modernisierung des Strafvollzugs, insbesondere für die seit Jahren angemahnte geschlechtergerechte Gestaltung des Frauenstrafvollzugs. Es besteht also kein Mangel an Vorschlägen, Hinweisen und Empfehlungen, es fehlen deren Konkretisierung und Umsetzung.

Aber, wie lässt sich z.B. eine so komplexe und gleichzeitig vage Empfehlung umsetzen?

*„Das Europäische Parlament ... empfiehlt den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um allen Inhaftierten, Männern wie Frauen, angemessen entgeltete und verschiedenartige zur Persönlichkeitsentwicklung beitragende Beschäftigungsmöglichkeiten ohne jegliche Trennung nach Geschlecht und ohne andere Formen von Diskriminierung zu bieten, und zu diesem Zweck Partnerschaften mit Unternehmen einzugehen;“* (BR-Drs. 265/08 Ziff. 30)

Es wird also im Folgenden vor allem darum gehen, den >state of the art< so handlungsorientiert wie möglich – also ziemlich kleinteilig – zu formulieren. Wir leiten also aus den genannten Europäischen Empfehlungen Anforderungen an einen gendersensiblen Frauenstrafvollzug ab, beachten dabei den **Schutz der Menschenrechte**<sup>16</sup> der Inhaftierten und sind **von Anfang an** dem Ziel **Resozialisierung** verpflichtet.

- *„Mittelknappheit kann keine Rechtfertigung sein für Vollzugsbedingungen, die gegen die Menschenrechte von Gefangenen verstoßen.“* (EPR Rec(2006)2: Grundprinzip 4) (*„Haftbedingungen, welche die Menschenrechte der Gefangenen einschränken dürfen nicht mit Mangel an Ressourcen gerechtfertigt werden.“*)<sup>17</sup>
- *„Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.“* (EPR Rec(2006)2: Grundprinzip 6)
- *„Die Arbeit muss so weit wie möglich so beschaffen sein, dass sie die Fähigkeiten der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Lebensunterhalt zu verdienen, aufrecht erhält oder steigert.“* (EPR Rec(2006)2: 26.3)

<sup>14</sup> ZOLONDEK, 2007 etc.

<sup>15</sup> 1. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 (European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR) des Europarates und 2. Empfehlungen des Europäischen Parlaments – BR-Drucksache 265/08

<sup>16</sup> UN-Mindeststandards für die Behandlung Gefangener von 1955 (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)

<sup>17</sup> [http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Europäische_Gefängnisregeln)

## Ableitung von Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen im Einzelnen<sup>18</sup>:

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
1	<b>Geschlechterdifferenzierte Daten</b>	Der Strafvollzug wird durch die Einführung der Geschlechterperspektive modernisiert und Europäischen Standards angepasst. Dafür werden nach Geschlechtern getrennte Statistiken benötigt. Die entsprechenden Statistiken müssen Geschlechterdifferenzen sichtbar machen und eine verlässliche und ausreichend detaillierte Grundlage für politisches Handeln im Frauenstrafvollzug sein	BR-Drs. 265/08 Buchstabe T BR-Drs. 265/08 Ziff. 9, Buchstabe a) <sup>19</sup>
2	<b>Empowerment</b>	<p>„Geschlecht ist ein gesellschaftlicher Platzanweiser und Geschlechterverhältnisse und gesellschaftliche Kontrollszenarien sind ineinander verschränkt.“ (BERESWILL, 2007:40) Frauen als Frauen stärken, ihre gesellschaftliche Rolle analysieren, Geschlechterstereotypen bewusst machen etc. beschreibt die eine Seite des Empowerments.</p> <p>Straffällige Frauen in ihrer Qualifikation und möglichen Lebensgrundlage stärken, ist daneben ein gesetzlicher Anspruch an den Strafvollzug.</p> <p>„Alle Strafgefangenen sind zu ermutigen, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.“</p> <p>Das Europäische Parlament sieht die Notwendigkeit, die Inhaftierten <i>„darin zu bestärken sich beruflich zu engagieren und ihre soziale Wiedereingliederung vorzubereiten mit Hilfe einer persönlichen Standortbestimmung und einer</i></p>	EPR Rec(2006)2: Ziff. 106.2  BR-Drs. 265/08 Ziff. 36

<sup>18</sup> Für >Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung< sind die Empfehlungen des Europäischen Parlaments – BR-Drucksache 265/08 – **Ziffern** 30 bis 38 und 43 bis 45 unter der Überschrift >Soziale und berufliche Wiedereingliederung< und aus den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen 2006 (European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR) des Europarates die **Grundprinzipien** 6 und 7 und die **Ziffern** 25.1 bis 25.4, 26.1 bis 26.10, 26.16 & 26.17, 28.1 bis 28.7, 34.1, 35.2, 89.1 & 89.2, 90.1 & 90.2, 100.1, 103.4, 107.4 relevant

<sup>19</sup> Siehe auch BR-Drs. 265/08 Ziff. 9: *Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in ihre Strafvollzugspolitik einzubeziehen und in ihren Strafvollzugsanstalten zu verwirklichen sowie den Besonderheiten der Frauen und ihrer oft traumatischen Vorgeschichte verstärkt Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Vermittlung der Grundwerte an Frauen und durch eine entsprechende Sensibilisierung und Ausbildung des medizinischen und Gefängnispersonals in den Haftanstalten, indem*  
a) das Geschlecht als Merkmal in der Datenerhebung in allen erdenklichen Bereichen eingeführt wird, um die Problematik und die besonderen Bedürfnisse der Frauen aufzuzeigen

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
2	<b>Empowerment (Forts.)</b>	<p><i>jährlichen Bewertung ihrer Bemühungen“.</i></p> <p>Nur ein durchgängiges Empowerment der Frauen – mit einer positiven, aber auch realistischen Selbstwahrnehmung und Lebensperspektive – hilft diesen traumatisierten und straffälligen Frauen.</p> <p><i>„Der Entzug von Freiheit, eine äußerst massive Einschränkung des Lebens, ist durch Empowerment zwar nicht abwendbar, wohl aber lassen sich damit Kompetenzen fördern, die für das Überstehen der Haftzeit und das Leben danach wichtig sind.“<sup>20</sup> (DEUTSCHE AIDS-HILFE, 2008:172)</i></p> <p>Aus dem Haftalltag weiß das Vollzugspersonal von Frauen, für die eine Anerkennung ihrer Arbeit durch die Betreuerin eine völlig neue Erfahrung ist. Bildung und Beschäftigung müssen dem Ziel, diesen Frauen ein gesundes Selbstvertrauen zu geben, soweit wie möglich dienen. („... zur <i>Persönlichkeitsentwicklung beitragende Beschäftigungsmöglichkeiten</i>“) Statt einer entmutigenden Defizitanalyse sollen Stärken und Kompetenzen der Frauen im Vordergrund stehen.</p>	BR-Drs. 265/08 Ziff. 30

<sup>20</sup> In Studien konnte nachgewiesen werden, dass Benachteiligte durch Empowerment positive Einstellungen und Fähigkeiten entwickelt hatten (Rappaport 1985)

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
3	<b>Persönlicher Beistand</b>	<p>Ein vorrangiges Ziel des Europäischen Parlaments ist die Einführung von Programmen zur Betreuung und zum persönlichem Beistand „<i>in jeder Haftanstalt für alle Inhaftierten, Männer und Frauen, die dies gerne möchten, ... auf die sie sich bei ihrem Projekt zur Persönlichkeitsentwicklung und Wiedereingliederung, vom Entwurf über die Abwicklung bis zu dessen Abschluss, stützen können und die über die Entlassung hinaus weitergeführt werden sollen</i>“.<sup>21</sup> Es darf nicht übersehen werden, dass die Frauen in eine soziale Welt zurückkehren, die alles andere als frei von Frauendiskriminierung ist. Frauen müssen mit allgegenwärtigen Demütigungen und ungleich größeren Schwierigkeit bei der Organisation des Alltags leben als Männer. Ihr persönliches Umfeld war und ist häufig deutlich frauenfeindlich.</p> <p>In diesem Rahmen kann auch – zumindest einzelfallweise – die von GROTE-KUX (2009) angemahnte vertiefte Analyse „<i>zu allen Facetten der Tatumstände von Frauen begangener Gewaltstraftaten</i>“ geleistet werden, um soziale Umstände im weiblichen Lebenszusammenhang, die zur Tat führten, zu beleuchten (Beziehungen im sozialen Nahraum, Konflikt- und Krisensituationen, Abhängigkeitsstrukturen, geschlechtstypische Bewältigungsmuster).</p>	BR-Drs. 265/08 Ziff. 37

<sup>21</sup> siehe auch BR-Drs. 265/08 Ziff. 8: „Das Europäische Parlament erinnert an die „Besonderheit“ der Frauengefängnisse und fordert mit Nachdruck Sicherheits- und Wiedereingliederungsmaßnahmen, die für Frauen entwickelt wurden; erinnert des Weiteren daran, dass für missbrauchte, ausgebeutete und ausgegrenzte Frauen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in ein sie unterstützendes und ihren Bedürfnissen angepasstes Umfeld wichtig sind;“



Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
4	<b>Kompetenzfeststellung und Profilbilanzierung</b>	<p>Ausgangspunkt von Bildung und Beschäftigung in der Haft sollte eine individuelle Kompetenzfeststellung<sup>22</sup> als Grundlage einer passgenauen Förderung jeder Frau sein. Kompetenzen sind persönliche Voraussetzungen zum selbstorganisierten Handeln, erfassen also fachliche, methodische, soziale und persönliche Kompetenzen, und werden so auch dem Stellenwert des informellen Lernens gerecht. <i>„Nicht das Wissen, sondern dessen Anwendung steht im Vordergrund. Daneben umfassen Kompetenzen aber auch Emotionen, Einstellungen, Erfahrungen, Antriebe, Werte und Normen.“</i> <a href="http://www.good-practice.de/2925.php">http://www.good-practice.de/2925.php</a></p> <p>Deshalb sollte geprüft werden, ob die online zur Verfügung stehenden Fragebögen von KOBRA zur Kompetenzfeststellung hilfreich wären und ob eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit mit KOBRA sinnvoll wäre.</p> <p>Als Europäischer Standard wird die Notwendigkeit gesehen, <i>„die Inhaftierten ... darin zu bestärken sich beruflich zu engagieren und ihre soziale Wiedereingliederung vorzubereiten mit Hilfe einer persönlichen Standortbestimmung und einer jährlichen Bewertung ihrer Bemühungen;“</i> dafür ist eine gezielte Kompetenzentwicklung im Rahmen einer individuellen Förderung erforderlich.</p> <p>Frauen in Haft haben häufig weder Schul- noch Ausbildungsabschlüsse; Verwaltungsfomalitäten zur Beschaffung ihrer Papiere sind z.T. unüberwindliche Hindernisse, nicht selten kennen sie nicht einmal ihre Rechte. Eine Profilbilanzierung am Ende der Haft gibt den anfangs oft stark verunsicherten Frauen Gewissheit über ihre fachlichen und fachübergreifenden Fähigkeiten und Fertigkeiten. &gt;Man muss den Frauen sagen, was sie können!&lt; (Profilbilanz)</p>	BR-Drs. 265/08 Ziff. 36

<sup>22</sup> „Mit dem Begriff der Kompetenz wurden in den letzten Jahren im Diskurs zum Erwachsenenlernen und in der Bildungspolitik neue Akzente gesetzt. Speziell in der deutschsprachigen Fachdiskussion wurde der Begriff der Kompetenz deutlich von den Begriffen der Bildung und der Qualifikation abgesetzt, mit der Diskussion um eine kompetenzorientierte Wende wurde eine Hinwendung des Bildungssystems zum Subjekt, seinen Selbstorganisationsdispositionen und zu seinen Lernprozessen eingeleitet“. <http://www.competences.info/comp/cms/website.php?id=de/index/kompetenzen.htm>

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
5	<b>Alphabetisierung und lebenslanges Lernen</b>	<p>Priorität bei den Bildungsbemühungen einer Justizvollzugsanstalt haben Gefangene mit Lese-, Schreib- und Rechendefiziten sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung.</p> <p>Das Europäische Parlament empfiehlt die Entwicklung von Programmen zur Alphabetisierung und für lebenslanges Lernen und schlägt dafür die Nutzung der „Finanzinstrumente der Gemeinschaft für die Beschäftigung und soziale Wiedereingliederung, wie den Europäischen Sozialfonds oder PROGRESS“ vor.</p>	<p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 28.2</p> <p>BR-Drs. 265/08 Ziff. 31</p>
6	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme</b>	<p>„Jede Justizvollzugsanstalt soll allen Gefangenen Zugang zu möglichst umfassenden Bildungsprogrammen gewähren, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.“</p> <p>Deshalb ist es Aufgabe der Justizverwaltung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „angemessen entgeltene und</li> <li>▪ verschiedenartige</li> <li>▪ zur Persönlichkeitsentwicklung beitragende Beschäftigungsmöglichkeiten“ für die Inhaftierten zu etablieren und zu stabilisieren</li> <li>▪ „ohne jegliche Trennung nach Geschlecht und ohne andere Formen von Diskriminierung“</li> <li>▪ also Bildungs- und Beschäftigungsprogramme anzubieten, die „positiver Bestandteil des Strafvollzugs“ sind</li> </ul>	<p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 28.1 und 106.1</p> <p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.2 und 26.9</p> <p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.10</p> <p>BR-Drs. 265/08 Ziff. 30</p>

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme (Forts.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wobei „diese Programme Sprachunterricht - für ausländische Inhaftierte<sup>23</sup> beiderlei Geschlechts auch in der Landessprache (zumindest einer davon) -, Informatikkurse und Kurse über das richtige Verhalten in Beruf und Gesellschaft umfassen sollten“</li> <li>▪ sich in Inhalten und Methoden soweit es geht an der Lebenswirklichkeit orientieren – seien sie zur Bewältigung des (Familien-)Alltags oder zur Befähigung für eine Beschäftigung/Erwerbstätigkeit – und das</li> <li>▪ unter Arbeitsbedingungen für alle Inhaftierten – vor allem aber die für Schwangere oder für Frauen, die gerade entbunden haben – die den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft entsprechen und von den zuständigen Behörden regelmäßig kontrolliert werden.</li> </ul> <p>Der Lebenswirklichkeit am besten entspricht ein Arbeitsverhältnis außerhalb der Anstalt, was nur Frauen im offenen Vollzug oder mit Lockerungen zuteil wird – ebenso Ausbildung in kooperierenden Betrieben. Wieweit Kooperationen drinnen oder draußen stattfinden, entscheidet im Einzelfall die (gefängnisinterne) Arbeitsverwaltung (siehe Partnerschaften). Arbeitsverwaltung und Gruppenleitungen sind entscheidende Akteurinnen in diesen Vernetzungsstrukturen.</p> <p>Zur diskriminierungsfreien Beschäftigung von Frauen geht die Diskussion heute über die Ablehnung sog. &gt;typischer Frauenarbeit&lt; wie Waschen, Putzen, Kochen wesentlich hinaus, es gibt eine differenzierte Sicht auf Haustätigkeiten „Man muss sich ernsthaft damit auseinandersetzen, ob eine aus der Haft entlassene Frau mit einer Aus- und Weiterbildung als Köchin oder Küchenhelferin nicht mehr Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat, als eine, die verschiedene PC-</p>	<p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.1</p> <p>BR-Drs. 265/08 Ziff. 32</p> <p>BR-Drs. 265/08 Ziff. 35</p>

<sup>23</sup> Auch Sprachprobleme stellen sich für Frauen anders dar als für Männer: In Pankow hat sich bei Langstraferinnen die Situation eingestellt, dass die einsitzenden ausländischen Mütter sich nicht mehr mit ihren Kindern in den Spielstunden verständigen können, weil die Kinder in einer deutschsprachigen Umgebung aufwachsen und ihre Muttersprache verlernen.

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
	<b>Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme (Forts.)</b>	<p><i>Kurse absolviert hat. Neben der bloßen Beschäftigung der Gefangenen sollte daher auch immer die Sinnhaftigkeit des Angebots für jede einzelnen Gefangene hinterfragt werden. Erstrebenswert ist das Nebeneinander mehrerer Maßnahmen verschiedener Dauer und Inhalte, die die traditionellen Frauenberufe nicht ausschließen, noch sich lediglich auf diese beschränken.“</i> Die vorgeschlagene Feststellung der Eingangskompetenz könnte auch hier hilfreich sein.</p> <p>Ferner kann es auch nicht sein, dass externe Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, um die Hafträume zu säubern. Denkbar ist eine Aufwertung dieser Tätigkeiten, indem die &gt;Zimmermädchen&lt;/Hausarbeiterinnen an der Entwicklung und Durchführung von &gt;Selbstversorgungskursen&lt; (siehe &gt;Selbstversorgungskurse&lt;) beteiligt werden oder deren Organisation übernehmen.</p>	<p>ZOLONDEK, 2007:236</p>
7	<b>Bedarfsgerechte Ausstattung mit Fachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen</b>	<p><i>„...verschiedenartige, zur Persönlichkeitsentwicklung beitragende Beschäftigungsmöglichkeiten“, „Sprachunterricht für ausländische Inhaftierte“ – „auch in der Landessprache, „Informatikkurse und Kurse über das richtige Verhalten in Beruf und Gesellschaft umfassen sollten“</i> erfordern einen stark diversifizierten Personalbestand, der <i>„so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern/ Psychiaterinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Sozialarbeitern/ Sozialarbeiterinnen, Lehrern/ Lehrerinnen, Berufsausbildern/ Berufsausbilderinnen sowie Sportlehrern/ Sportlehrerinnen“</i> umfasst.</p>	<p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 89.1</p>

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
8	<b>Selbstversorgungskurse</b>	<p>Viele Frauen bringen heute keine für eine selbstständige Versorgung ausreichenden Kenntnisse mit. Mehr und mehr scheint es ratsam, &gt;Selbstversorgungskurse&lt; zur Vermittlung von Alltagskompetenz anzubieten mit Anteilen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Körper-/Kinder-/Krankenpflege – auch als Familiengesundheits&gt;management&lt;</li> <li>▪ Kenntnissen über eine gesunde Ernährung, Lebensmittelhygiene und Kochen</li> <li>▪ Wahrnehmung der eigenen Lebenswirklichkeit, Familienmanagement und Aufgabenverteilung in der Familie</li> <li>▪ Training zum Umgang mit Geld und Schulden</li> <li>▪ Problem- und Konfliktbewältigung, Erarbeitung von Handlungsalternativen, Kontrolle über das eigene Leben (wieder)gewinnen</li> <li>▪ Training &gt;zivile Rechte und Pflichten&lt; (Sozialhilfeleistungen, Personalausweis, Krankenversicherungskarte, Familienbuch etc.)</li> <li>▪ Textilpflege/einfache Näharbeiten zur Werterhaltung</li> <li>▪ einfache Reparaturarbeiten</li> </ul> <p>&gt;Selbstversorgung&lt; sollte im Ansatz integriert bearbeitet werden, auch wenn verschiedene Personen und Gruppen daran mitarbeiten. Es gibt Zusammenhänge, die nicht sofort erkennbar sind. Z.B hat eine neue Studie ergeben, dass – bei Jugendlichen – der Hauptverschuldungsgrund &gt;fast food&lt; ist, und nicht,</p>	<p>siehe &gt;Expertise zur Ernährung von Frauen im Strafvollzug&lt;</p> <p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.12</p> <p>siehe auch BR-Drs. 265/08 Ziff. 28<sup>24</sup></p>

<sup>24</sup> „empfehl[t], Informationskampagnen in Bezug auf die von lokalen Gemeinschaften angebotenen sozialen Dienste durchzuführen ebenso wie in Bezug auf die Verfahren zur Aktualisierung von Verwaltungsdokumenten und Personen-, Familienstands- bzw. Sozialversicherungspapieren, damit die Frauen im Gefängnis ihre Bürgerrechte uneingeschränkt ausüben können“

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
	<b>Selbstversorgungskurse (Forts.)</b>	wie vielfach erwartet, die Handy-Nutzung. Hier sind also der Umgang mit Geld und eine gesunde, preiswerte Ernährung miteinander verknüpft. Das Programm FIT arbeitet in dieser Richtung wie auch das sog. >Kochprojekt< in Neukölln	
9	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen</b>	<p>Dringend empfohlen wird die Vernetzung mit Unternehmen der Privatwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, sozialen Einrichtungen, Bildungsträgern aber auch Behörden außerhalb des Strafvollzuges – einerseits um ein vielfältiges, breites und arbeitsmarktgerechtes Bildungs- und Beschäftigungsangebot entfalten zu können und andererseits als persönliche/institutionelle Unterstützung der Frauen bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Dafür wird <i>„eine Aufstockung der ihnen (den Externen – GP) zur Verfügung gestellten Mittel, eine Erleichterung des Zugangs ihrer Mitglieder zu den Haftanstalten und eine Sensibilisierung des Strafvollzugspersonals für die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit mit diesen Akteuren“</i> und Akteurinnen gefordert. Erstrebenswert ist eine verbindliche Vernetzung mit bewährten Trägern, denn sie gehören schon jetzt in die Struktur der Bildungs- und Beschäftigungslandschaft jeder JVA. Ziel ist ein <i>„professionalisiertes Zusammenwirken mit den Trägern und Vereinen der Freien Straffälligenhilfe“</i> (GROTE-KUX, 2009:138), das Verlässlichkeit voraussetzt.</p> <p>Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass die flexible Inanspruchnahme von speziellen Angeboten – z.B. von Bildungsträgern – Finanzmittel braucht, die auch flexibel eingesetzt werden können. Für die intendierte individualisierte Betreuung inhaftierter Frauen ist dies die effektivste und kostengünstigste Lösung. Keine Anstalt kann Expertinnen und Experten für alle Bedarfe und Problemlagen als Stammbeslegschaft fest anstellen.</p> <p>Im Frauenstrafvollzug sollte eine Voraussetzung für Partnerschaften mit Externen erfüllt sein: Mindestens eine Person in der Partnerschaftseinrichtung muss</p>	BR-Drs. 265/08 Ziff. 33 EPR Rec(2006)2: Grundprinzip 7 und 8, Ziff. 89.2

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
	<b>Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen (Forts.)</b>	eine solide Genderkompetenz haben und multiplizieren. Weibliche Externe können dabei für die Frauen auch Modelle für tatsächlich lebbares Frauenleben sein.	
10	<b>Finanzautonomie zur Stabilisierung experimenteller Arbeit</b>	Gender Mainstreaming als Strategie zur Gleichstellung von Frauen in einem männlich dominierten Strafvollzug darf nicht auf Sondermaßnahmen (z.B. Europa-Projekte) beschränkt bleiben (GROTE-KUX, 2009:134). Geschlechtsspezifische Behandlungsansätze werden oft als >Projekte< oder >Pilotvorhaben< mit (Teil-)Finanzierung aus EU-Mittel getestet, gehen aber auch bei guten Erfolgen („nachweislich wirksam“ – GROTE-KUX, 2009:142) verloren, wenn eine Umwandlung in nachhaltige Programme wegen fehlender Anschlussfinanzierung nicht möglich ist. Die JVAF kann nur mit mehr Finanzautonomie und den entsprechenden Mitteln erfolgreiche und viel versprechende Projekte in Standardangebote verwandeln und so die Erkenntnisse aus der Praxis für die Praxis nachhaltig sichern.	(BR-Drs. 265/08 Ziff. 31)
11	<b>Bibliotheken drinnen und draußen verknüpfen</b>	„Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch für Bildungszwecke geeignet sind.“ Dabei sind die Leseinteressen von Frauen und Mädchen explizit zu berücksichtigen. Bibliotheken sind außerdem ein geeigneter Bereich, um Kontakte nach draußen zu knüpfen, die im Idealfall über die Haftzeit und darüber hinaus tragen. Lesen und ähnliche Freizeitaktivitäten können vorzüglich zu einem Leben in Straffreiheit beitragen, denn sie gehören zu einer Freizeitkultur, die straffällige Frauen und Mädchen weniger Gefährdungen aussetzt.	EPR Rec(2006)2: Ziff. 28.5 und 28.6

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
12	<p><b>Prävention und ambulante Haftalternativen</b></p>	<p>Zu den Schwierigkeiten, Bildung und Beschäftigung im Frauenstrafvollzug erfolgreich und nachhaltig zu gestalten, gehören die oft kurzen Haftzeiten der Frauen – mehr als die Hälfte aller inhaftierten Frauen verbüßen eine Strafe von bis zu einem Jahr. Das führt zu Zielkonflikten wie sie in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen zum Ausdruck kommen. (Vergleiche GROTE-KUX, 2009:139f.)</p> <p>Zum Beispiel:</p> <p><i>„Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Strafgefangene müssen auf die zu erwartende Dauer des Verbleibs in der Justizvollzugsanstalt zugeschnitten werden.“</i></p> <p>Im Gegensatz dazu:</p> <p><i>„So weit wie möglich ist die Aus- und Weiterbildung für Gefangene</i></p> <p>a) <i>in das Bildungs- und Berufssystem des Landes einzubinden, damit diese nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortgesetzt werden kann;</i></p> <p>b) <i>unter der Federführung von Bildungseinrichtungen außerhalb der Anstalt vorzusehen.“</i></p> <p>Um – unter Berücksichtigung der Deliktstruktur – die Zeit dennoch für die Frauen für Bildung und Ausbildung oder die Suche nach einem (festen) Arbeitsplatz zu nutzen, sollten Möglichkeiten des Freigangs erschlossen und alternative Vollzugsformen wie ambulante Haftalternativen (z.B. &gt;offener Vollzug als Regelvollzug&lt;, Haftvermeidung) geprüft werden. <i>„Das Europäische Parlament ... vertritt die Auffassung, dass, außer bei erheblichen Risiken für die öffentliche Sicherheit und einer schweren Strafe, ein verstärkter Rückgriff auf einen offenen Vollzug, der es den Inhaftierten ... erlaubt, einer Arbeit oder einer Ausbildung</i></p>	<p>EPR Rec(2006)2: 106.3</p> <p>EPR Rec(2006)2: 28.7</p> <p>BR-Drs. 265/08 Ziff. 34</p>



Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
	<b>Prävention und ambulante Haftalternativen (Forts.)</b>	<p><i>außerhalb der Haftanstalt nachzugehen, ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung erleichtern würde;“</i></p> <p><i>„Für Gefangene, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene, ist eine Berufsausbildung umfassende Arbeit anzubieten.“</i></p> <p>Ein weiterer Widerspruch: Während einerseits geringe Teilnehmerinnenzahlen das Zustandekommen mancher Qualifizierungsmaßnahme aus Kostengründen verhindern, sind andererseits Frauen – und Männer – wegen Schwarzfahrens in teuren Gefängnissen. Deshalb sollte geprüft werden, ob Gefängnisstrafen für dieses und ähnliche Delikte – auch fiskalisch – verhältnismäßig sind und ob nicht die Einbindung dieser Frauen in die Arbeit einer sozialen Einrichtung erfolgreicher in ein straffreies Leben führt – mit Einsparungen als Nebeneffekt.</p>	<p>EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.5 und 28.3</p> <p>EPR Rec(2006)2: Grundprinzip 3</p>
13	<b>Übergangmanagement/ Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus</b>	<p>Untersuchungen haben gezeigt, dass der Schlüssel zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung eine gelungene Betreuung während und nach der Haft ist. Ein Übergangmanagement von Anfang an, das die Frauen wirklich abholt und begleitet, vermeidet Betreuungsbrüche, kann sie mit Netzwerkstrukturen, die innen und außen verbinden, schließlich direkt beim Start in den Alltag (Suche nach Unterkunft und Beschäftigung) unterstützen, um soziale Ausgrenzung und Rückfälle zu vermeiden. Ein „<i>professionelles Integrationsmanagement</i>“ löst so die „<i>temporäre Vollzugsplanung</i>“ ab (GROTE-KUX, 2009:146)</p>	BR-Drs. 265/08 Ziff. 38

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
14	<b>Sozialversicherungspflicht</b>	<p>Frauen sind stärker als Männer von Altersarmut betroffen. Es ist also vordringlich, dass „<i>arbeitende Gefangene soweit wie möglich in das nationale Sozialversicherungssystem einbezogen werden</i>“.</p> <p>In Anlehnung an ihren Leitgrundsatz der Solidarität hat die Europäische Union das Jahr 2010 in Übereinstimmung mit den Mitgliedstaaten zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerufen. Das Jahr soll das öffentliche Bewusstsein für die Situation der von Armut betroffenen Menschen schärfen und dem politischen Engagement der EU und der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung neuen Schwung verleihen.</p> <p>Zu den wesentlichen Zielsetzungen des Europäischen Jahres 2010 gehört ferner, den Anliegen von in Armut lebenden Menschen Gehör zu verschaffen und die europäischen Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteurinnen und Interessenträger für die Armutsproblematik zu sensibilisieren.<sup>25</sup> Wir können einfach nicht wollen, dass einzelne Person ohne <a href="#">Soziales Netz</a>, also ohne einen Schutz vor persönlichen Notlagen leben – in Haft, das auch noch unter staatlicher Aufsicht!</p>	EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.17

<sup>25</sup> <http://www.2010againstopoverty.eu/about/?langid=de>

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
15	<b>Beteiligung der Expertinnen und Akteure</b>	Da der Auf- und Ausbau eines gendersensiblen Frauenstrafvollzugs auch in Deutschland keine Tradition hat, brauchen Expertinnen und Akteurinnen einen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, was die Haftbedingungen von Frauen, ebenso wie die Effizienz der Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und zur sozialen Wiedereingliederung anlangt; Das Europäische Parlament ... <i>hält es daher für wichtig, die Teilnahme von (Expertinnen und – GP) Experten und direkten Akteuren (und Akteurinnen – GP) an der Entstehung neuartiger Programme und guter Praktiken zu fördern und zu finanzieren, ebenso wie ihre Teilnahme an Kongressen und nationalen und internationalen Diskussionen, als Element zur Förderung und Freisetzung positiver Synergien</i> “.	BR-Drs. 265/08 Ziff. 44
16	<b>Therapie statt Ökonomie</b>	Justizvollzugsanstalten sehen sich immer wieder im Rechtfertigungszwang hinsichtlich der ökonomischen Effektivität ihrer Bildungs- und Beschäftigungsprogramme. Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze bringen <i>„Die Erzielung eines finanziellen Gewinns ...“</i> jedoch nur in Verbindung mit der <i>„Hebung des Leistungsniveaus“</i> und der <i>„Steigerung der Qualität und des Praxisbezuges der Ausbildung“</i> .  <i>„Die Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in den Anstalten kann für die Hebung des Leistungsniveaus und für die Steigerung der Qualität und des Praxisbezuges der Ausbildung wertvoll sein; die Interessen der Gefangenen dürfen jedoch diesem Zweck nicht untergeordnet werden.“</i>  >Gewinnmaximierung< ist also kein originäres Ziel der Arbeitsbetriebe in Vollzugsanstalten. (Vgl. GAV <sup>26</sup> § 2 Abs. 4: <i>„Die Beschäftigung von Gefangenen dient nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen.“</i>	EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.8

<sup>26</sup> Anordnung für die Beschäftigung und Qualifizierung von Gefangenen sowie die Arbeitsverwaltung in den Justizvollzugsanstalten in Berlin von 2010

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
17	<b>&gt;gender trainings&lt; für das Vollzugspersonal</b>	<p><i>Das Vollzugspersonal nimmt eine wichtige öffentliche Aufgabe wahr und seine Rekrutierung, Ausbildung und Arbeitsbedingungen sollen die Beschäftigten in die Lage versetzen, hohe Standards bei der Behandlung der Gefangenen aufrecht zu erhalten.</i></p> <p>Selbst die solide Ausbildung des deutschen Vollzugspersonals verhindert &gt;Geschlechterblindheit&lt; nicht. Die Genderperspektive auf den Strafvollzug ist bisher nicht Bestandteil der Ausbildung, muss also – bis dahin – durch Fortbildungsmaßnahmen abgedeckt werden, denn „auch für Deutschland (sind) die Empfehlungen des Europarates neben den Standards, die bislang (noch) das Strafvollzugsgesetz für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs setzt, zu einem gemeinsamen Nenner für den deutschen Justizvollzug geworden.“<sup>27</sup> Dennoch: „... dass es für ein verantwortungsbewusstes und reflektiertes Arbeiten mit straffälligen und inhaftierten Frauen zwingend einer ergänzenden und qualifizierten Ausbildung für alle im Frauenvollzug tätigen Berufsgruppen bedarf, setzt sich in Deutschland nur mühsam durch.“ (GROTE-KUX, 2009:136)</p>	<p>EPR Rec(2006)2: Grundprinzip 8 EPR ab Ziff. 81.1</p> <p>EPR Rec(2006)2: Seite IX</p>
18	<b>Auftrag an den Gesetzgeber, Einstellung ehemaliger Strafgefangener zu fördern</b>	<p>Um die Einstellung ehemaliger Strafgefangener, insbesondere allein erziehender Frauen und jugendlicher Straftäterinnen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu begünstigen, empfiehlt das Europäische Parlament, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die dafür notwendigen Rechtsvorschriften in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen.</p>	<p>BR-Drs. 265/08 Ziff. 43</p>

<sup>27</sup> BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, BERLIN/BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, WIEN/EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, BERN (Hrsg.) 2009:IX (Rec(2006)2)

Nr.	Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen	Begründung	Quellen
19	<b>Offensive Öffentlichkeitsarbeit</b>	Der Auftrag an den Gesetzgeber, die Beschäftigung (ehemaliger) Strafgefangener im Öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu fördern, setzt voraus, dass die Öffentlichkeit Fakten über inhaftierte Frauen kennt – wie z.B. die Deliktstruktur. Nur wer angstfrei an einen Sachverhalt herangeht, wird auch an Problemlösungen mitarbeiten wollen. Frauenkriminalität gilt in Deutschland als besonders verwerflich. Um mehr Inhaftierte – während und nach der Haft – in Beschäftigung am ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu bekommen, ist eine offensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um Klischees durch Fakten zu ersetzen. Wenn der politische Wille vorhanden ist, lässt sich ein solches Umdenken durchaus steuern. Mehr Verständnis in der Gesellschaft für die Inhaftierten kann auch mehr Anerkennung für die Arbeit des Vollzugspersonals schaffen	EPR Rec(2006)2: Ziff. 90.1
20	<b>Forschungsauftrag an die Europäische Kommission</b>	Die Europäische Kommission wird aufgefordert, „in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Untersuchung des Strafvollzugs unter geschlechterspezifischen Gesichtspunkten zu unterstützen und Studien über die Ursachen der Kriminalität, die rechtswidrigen (-s – GP) Verhalten fördernden Umstände und die Wirksamkeit des Strafvollzugs im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancen der Strafgefangenen beiderlei Geschlechts auf eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie am Familien- und Berufsleben zu finanzieren“. Da dies eine Forderung aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 ist, war die erste große europäische Untersuchung zum Frauenstrafvollzug zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und veröffentlicht <sup>28</sup> Es besteht also weiter Forschungsbedarf – keine der Fragen ist beantwortet. Es lohnt sich zu prüfen, ob und wie weitere Europäische Forschungsvorhaben von der Justizverwaltung initiiert werden können oder sollen.	BR-Drs. 265/08 Ziff. 45

<sup>28</sup> ZOLONDEK, 2007

## 5 Ergebnisse im Überblick

Für die deutsche Fachöffentlichkeit gehören die Europäischen Empfehlungen zum bundesweiten Gesamtverständnis von notwendigen Innovationen im Frauenstrafvollzug. Feine Entwicklungslinien gibt es da und dort. Aber erst durch die konkrete Umsetzung der Empfehlungen kann der ausstehende Prozess des Gender Mainstreaming im Strafvollzug gelingen. Zur Implementierung der aus den Europäischen Empfehlungen zum Frauenstrafvollzug abgeleiteten Standards haben sich **20 Vollzugsstandards** ergeben, deren Erfüllung nun zu bewerkstelligen ist.

### 5.1 Vollzugsstandards nach EU-Empfehlungen

1. Geschlechterdifferenzierte Daten
2. Empowerment
3. Persönlicher Beistand
4. Kompetenzfeststellung und Profibilanzierung
5. Alphabetisierung und lebenslanges Lernen
6. Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme
7. Bedarfsgerechte Ausstattung mit Fachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen
8. Selbstversorgungskurse
9. Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen
10. Finanzautonomie zur Stabilisierung experimenteller Arbeit
11. Bibliotheken drinnen und draußen verknüpfen
12. Prävention und ambulante Haftalternativen
13. Übergangmanagement/Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus
14. Sozialversicherungspflicht
15. Beteiligung der Expertinnen und Akteure
16. Therapie statt Ökonomie
17. >gender trainings< für das Vollzugspersonal
18. Auftrag an den Gesetzgeber, Einstellung ehemaliger Strafgefangener zu fördern
19. Offensive Öffentlichkeitsarbeit
20. Forschungsauftrag an die Europäische Kommission

Die Reihenfolge der Europäischen Vollzugsstandards ist keine Prioritätenliste, vielmehr sind viele von ihnen interdependent. Ohne Feststellung der Kompetenz der einzelnen Inhaftierten und ohne genderkompetentes Personal lässt sich beispielsweise keine individualisierte Qualifizierung realisieren, und soll sie von Anfang an auf Resozialisierung orientiert sein, braucht es ein flexibles Beschäftigungs- und Behandlungsangebot mit Unterstützung durch Externe – dieses Beispiel lässt sich mühelos durch weitere Europäischen Vollzugsstandards erweitern!

Die Beschreibung einer idealtypischen Maßnahme gelingt GROTE-KUX (2009:142), wenn sie über (EU-)Projekte schreibt: „Diese zeichnen sich allesamt u.a. dadurch aus, dass sie an den (individuellen) Kompetenzen und nicht an den Defiziten von Frauen ansetzen, dass sie von niedrigschwellig bis abschlussorientiert modular und aufeinander aufbauend konzipiert sind, dass sie neue Lern- und Lehrmethoden und einen so genannten Methodenmix favorisieren, dass sie digitale Medien in die Lernszenarien integrieren, dass sie den Erwerb sozialer und arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten als unauflösliches Gesamtes begreifen und dass bereits bei der Konzeptionierung darauf geachtet wurde, dass die geplanten Inhalte positive Auswirkungen auf die Integrationschancen nach Haftentlassung haben.“

So ließe sich die strukturelle Benachteiligung von Frauen im Bereich von Qualifizierung und Beschäftigung im Strafvollzug aufheben und der Weg in eine straffreie Zukunft erwarten.

## 5.2 Was ist zu tun?

Für die deutsche Fachöffentlichkeit gehören die Europäischen Empfehlungen zum bundesweiten Gesamtverständnis von notwendigen Innovationen im Frauenstrafvollzug. Feine Entwicklungslinien gibt es da und dort. Aber erst durch die konkrete und konsistente Umsetzung der Empfehlungen kann der ausstehende Prozess des Gender Mainstreaming im Strafvollzug gelingen. Zur Implementierung der aus den Europäischen Empfehlungen zum Frauenstrafvollzug abgeleiteten Standards haben sich **20 Vollzugsstandards** ergeben, deren Umsetzung in den Vollzugsalltag nun zu bewerkstelligen ist.

Die Reihenfolge der Europäischen Vollzugsstandards ist keine Prioritätenliste, vielmehr sind viele von ihnen interdependent. Ohne Feststellung der Kompetenzen der einzelnen Inhaftierten und ohne genderkompetentes Personal lässt sich beispielsweise keine individualisierte Qualifizierung realisieren, und soll sie von Anfang an auf Resozialisierung orientiert sein, braucht es ein flexibles Beschäftigungs- und Behandlungsangebot mit Unterstützung durch Externe – dieses Beispiel lässt sich mühelos durch weitere Europäischen Vollzugsstandards erweitern!

Die Beschreibung einer idealtypischen Maßnahme gelingt GROTE-KUX (2009:142), wenn sie über (EU-)Projekte schreibt: „Diese zeichnen sich allesamt u.a. dadurch aus, dass sie an den (individuellen) Kompetenzen und nicht an den Defiziten von Frauen ansetzen, dass sie von niedrigschwellig bis abschlussorientiert modular und aufeinander aufbauend konzipiert sind, dass sie neue Lern- und Lehrmethoden und einen so genannten Methodenmix favorisieren, dass sie digitale Medien in die Lernszenarien integrieren, dass sie den Erwerb sozialer und arbeitsmarktrelevanter Fähigkeiten als unauflösliches Gesamtes begreifen und dass bereits bei der Konzeptionierung darauf geachtet wurde, dass die geplanten Inhalte positive Auswirkungen auf die Integrationschancen nach Haftentlassung haben.“

So ließe sich die strukturelle Benachteiligung von Frauen im Bereich von Qualifizierung und Beschäftigung im Strafvollzug aufheben und der Weg in eine straffreie Zukunft erhoffen.

Um die **>Vollzugsstandards nach Europäischen Empfehlungen<** für Haftpraxis und Strafvollzugspolitik handhabbar zu machen, lassen sich zu drei Gruppen bündeln: >Ziele<, >Rahmenbedingungen< und >Organisationsaufgaben<. Letztere sind dabei den >Zielen< untergeordnet; >Rahmenbedingungen< liegen eher bei der Justizverwaltung, >Organisationsaufgaben< finden sich eher auf der Ebene der JVA, sind aber schwierig zu erfüllen, wenn die >Rahmenbedingungen< nicht gegeben sind.

Dabei ist zu betonen, dass Aufgaben und Handlungsempfehlungen nicht als Kritik an einzelnen Haftanstalten oder Justizverwaltungen missverstanden werden dürfen; vielmehr sind sie die Beschreibung eines Justizvollzuges, der die Empfehlungen der Europäischen Leitlinien für den Frauenstrafvollzug ernst nimmt und umsetzt.



## Ziele

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
2	Empowerment	<p>Das Europäische Parlament fordert: <i>„angemessen entgol- tene und verschiedenartige zur Persönlichkeitsentwick- lung beitragende Beschäftigungsmöglichkeiten“</i> (BR- Drucksache 265/08, Ziff 30)</p> <p><i>„die Inhaftierten beiderlei Geschlechts darin zu bestärken, sich beruflich zu engagieren und ihre soziale Wiederein- gliederung vorzubereiten mit Hilfe einer persönlichen Standortbestimmung und einer jährlichen Bewertung ihrer Bemühungen“</i> (BR-Drucksache 265/08, Ziff 36)</p> <p><i>„Der Entzug von Freiheit, eine äußerst massive Ein- schränkung des Lebens, ist durch Empowerment zwar nicht abwendbar, wohl aber lassen sich damit Kompeten- zen fördern, die für das Überstehen der Haftzeit und das Leben danach wichtig sind.“</i><sup>29</sup> (DEUTSCHE AIDS-HILFE, 2008:172)</p>	<p>Erforderliche Maßnahmen: <b>Individuelle Vollzugsplä- ne</b> sollten von Anfang an Aussagen darüber enthalten, welche Maßnahmen zur <b>Persönlichkeitsentwicklung</b> notwendig sind und welchen Beitrag eine Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung leistet</p>
5	Alphabetisierung und lebenslanges Lernen	<p>Das Europäische Parlament <i>fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Mittel in die Entwicklung von Programmen im Rahmen des Strafvollzugs zur Alphabetisierung, für le- benslanges Lernen und eine arbeitsmarktgerechte Ausbil- dung, die zur Erlangung eines Diploms führen kann, zu in- vestieren, indem sie unter anderem Finanzinstrumente der Gemeinschaft für die Beschäftigung und soziale Wieder- eingliederung, wie den Europäischen Sozialfonds oder</i></p>	<p>Priorität haben die Menschen mit dem größten Bedarf. Viele Frauen bringen ein niedriges Qualifikationsni- veau und keine oder eine weitgehend misslungene Be- rufsozialisation mit. Organisatorische und fiskalische Gründe dürfen frauenspezifische Bildungs- und Be- schäftigungsangebote, die der <b>Lebensrealität der Frauen</b> (&gt;Multiple Problemlagen&lt;) entsprechen, nicht</p>

<sup>29</sup> In Studien konnte nachgewiesen werden, dass Benachteiligte durch Empowerment positive Einstellungen und Fähigkeiten entwickelt hatten (Rappaport 1985)

		<i>PROGRESS, nutzen“</i> (BR-Drucksache 265/08 Zif 31)	verhindern.
--	--	--	-------------

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
5	Alphabetisierung und lebenslanges Lernen (Forts.)	„Hierbei sind Gefangene mit Defiziten im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gefangene mit unzureichender Grund- oder Berufsausbildung vorrangig zu berücksichtigen“ (Rec(2006)2 – EPR 28.2)	<p>Die Art der Arbeit und Ausbildung darf einerseits nicht überwiegend am traditionellen Frauenbild orientiert sein, muss andererseits aber auch <b>Alltagskompetenzen</b> vermitteln und den Frauen helfen, überhaupt ihren Alltag zu strukturieren, sich und ihre Kinder verantwortlich zu versorgen und regelmäßig über mehrere Stunden konzentriert eine Arbeit zu verrichten. (&gt;<b>Beschäftigungsfähigkeit</b>&lt;)</p> <p>Benötigt wird in Haftanstalten deshalb ein vielfältiges, flexibles Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, an Qualifizierungsmaßnahmen und Programmen, das den Interessen und der Leistungsfähigkeit der Frauen entspricht, ihre Beschäftigungs- und Erwerbsfähigkeit fördert und unterstützt und das ihnen während und nach der Haft Halt geben kann.</p>
8	Selbstversorgungskurse	Viele Frauen bringen heute keine für eine selbstständige Versorgung ausreichenden Kenntnisse mit. Mehr und mehr scheint es ratsam, >Selbstversorgungskurse< zur Vermittlung von Alltagskompetenz anzubieten (Basis- und Schlüsselkompetenzen des Alltags)	<p>&gt;<b>Selbstversorgung</b>&lt; sollte im Ansatz integriert gelernt werden, auch wenn verschiedene Personen und Gruppen daran mitarbeiten. Es gibt Zusammenhänge, die nicht sofort erkennbar sind. Z.B hat eine neue Studie ergeben, dass – bei Jugendlichen – der Hauptverschuldungsgrund &gt;fast food&lt; ist, und nicht, wie vielfach erwartet, die Handy-Nutzung. Hier sind also der Umgang mit Geld und eine gesunde, preiswerte Ernährung miteinander verknüpft. Das Programm FIT arbeitet in dieser Richtung wie auch das sog. &gt;Kochprojekt&lt; in Neukölln</p> <p>Wichtige Themen können sein:</p>

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
	Selbstversorgungskurse (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Körper-/Kinder-/Krankenpflege – auch als Familiengesundheitsmanagement</li> <li>▪ Kenntnissen über eine gesunde Ernährung, Lebensmittelhygiene und Kochen</li> <li>▪ Wahrnehmung der eigenen Lebenswirklichkeit, Familienmanagement und Aufgabenverteilung in der Familie</li> <li>▪ Training zum Umgang mit Geld und Schulden</li> <li>▪ Problem- und Konfliktbewältigung, Erarbeitung von Handlungsalternativen, Kontrolle über das eigene Leben (wieder)gewinnen</li> <li>▪ Training &gt;zivile Rechte und Pflichten&lt; (Sozialhilfeleistungen, Personalausweis, Krankenversicherungskarte, Familienbuch etc.)</li> <li>▪ Textilpflege/einfache Näharbeiten zur Werterhaltung</li> <li>▪ einfache Reparaturarbeiten</li> </ul>

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
13	Übergangsmanagement/ Sozialhilfemaßnahmen über die Haft hinaus	<p>„Der Vollzug hat auch den Bedürfnissen der Gefangenen nach Unterstützung Rechnung zu tragen“ (Rec(2006)2 – EPR 25.3)</p> <p>Untersuchungen haben gezeigt, dass der Schlüssel zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung eine gelungene Betreuung während und nach der Haft ist. Ein Übergangsmanagement von Anfang an, das die Frauen wirklich abholt und begleitet, vermeidet Betreuungsbrüche, kann sie mit Netzwerkstrukturen, die innen und außen verbinden, schließlich direkt beim Start in den Alltag (Suche nach Unterkunft und Beschäftigung) unterstützen, um soziale Ausgrenzung und Rückfälle zu vermeiden. Ein „professionelles Integrationsmanagement“ löst so die „temporäre Vollzugsplanung“ ab (GROTE-KUX, 2009:146)</p>	<p>Der Alternativbericht zum 6. Bericht der Bundesregierung Deutschland zu CEDAW<sup>30</sup> zum Thema &gt;Mädchen im Strafvollzug&lt; kritisiert: die Bundesregierung: „Erfolge des Strafvollzugs werden durch mangelnde Nachversorgungsangebote zerstört: So werden viele Mädchen häufig rückfällig und kommen aus dem Kreislauf nicht mehr heraus.“<sup>31</sup> Entsprechendes gilt für Frauen.</p> <p><b>Übergangsmanagement und Sozialhilfemaßnahmen</b> während der Haft und darüber hinaus werden heute als Schlüssel zu einem erfolgreichen Strafvollzug gesehen. Um den ganzen Strafvollzug nicht scheitern zu lassen und Straffällige nicht aufzugeben, braucht der Strafvollzug mehr qualifiziertes Personal – z.B. für so aufwändige Aufgaben wie Übergangsmanagement und Sozialhilfemaßnahmen. Ohne dies können die Vollzugsanstalten die Einsichten über Erfolg und Misserfolg von Strafvollzug nicht umsetzen.</p>

<sup>30</sup> CEDAW – >Convention on the Elimination of Discrimination against Women< – >Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau< ist das wichtigste internationale Rechtsinstrument für Frauen und seit 30 Jahren in Kraft, aber zu wenig beachtet

<sup>31</sup> ALLIANZ VON FRAUENORGANISATIONEN DEUTSCHLANDS, 2008: Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands zum 6. Bericht der Bundesregierung Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) zum Thema >Mädchen im Strafvollzug<

## Rahmenbedingungen

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
1	Geschlechterdifferenzierte Daten	Der Strafvollzug wird durch die Einführung der Geschlechterperspektive modernisiert und Europäischen Standards angepasst. Dafür werden nach Geschlechtern getrennte Statistiken benötigt. Die entsprechenden Statistiken müssen Geschlechterdifferenzen sichtbar machen und eine verlässliche und ausreichend detaillierte Grundlage für politisches Handeln im Frauenstrafvollzug sein (BR-Drs. 265/08 Buchstabe T, Ziff. 9, Buchstabe a) <sup>32</sup>	<b>Gender Mainstreaming und Gender Budgeting</b> müssen auf allen politischen Ebenen und auf allen Verwaltungsebenen konsequent und konsistent angewandt werden. Sie sind die Grundlage für ein Gender Impact Assessment und machen in der Regel Diskriminierungen sichtbar.
4	Kompetenzfeststellung und Profilbilanzierung	Frauen in Haft haben häufig weder Schul- noch Ausbildungsabschlüsse; Verwaltungsformalitäten zur Beschaffung ihrer Papiere sind z.T. unüberwindliche Hindernisse, nicht selten kennen sie nicht einmal ihre Rechte. Eine Profilbilanzierung am Ende der Haft gibt den anfangs oft stark verunsicherten Frauen Gewissheit über ihre fachlichen und fachübergreifenden Fähigkeiten und Fertigkeiten. >Man muss den Frauen sagen, was sie können!< (Kompetenzfeststellung und -entwicklung, Profilbilanz)	Es fehlen Methoden der <b>Kompetenzfeststellung/Profilbilanzierung</b> , um wirklich passgenaue Qualifizierungsprogramme – auch und vor allem zur sozialen Integration – zu entwickeln und die einzelne Frau im Rahmen des (geplanten) Übergangsmangements für ihren Alltag nach der Haft fit zu machen. Individuelle Vollzugspläne sollten Angaben zu den Kompetenzen und der beabsichtigten Kompetenzentwicklung jeder Frau enthalten.
9	Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen	Das Europäische Parlament „weist auf die herausragende Rolle hin, die Nichtregierungsorganisationen bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der Inhaftierten, insbesondere der Frauen, spielen, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Entfaltung der Tätigkeiten	Dringend empfohlen wird die Vernetzung mit Unternehmen der Privatwirtschaft, Nichtregierungsorganisationen, sozialen Einrichtungen, Bildungsträgern aber auch Behörden außerhalb des Strafvollzuges – einerseits um ein vielfältiges, breites und arbeitsmarkt-

<sup>32</sup> Siehe auch BR-Drs. 265/08 Ziff. 9: *Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in ihre Strafvollzugspolitik einzubeziehen und in ihren Strafvollzugsanstalten zu verwirklichen sowie den Besonderheiten der Frauen und ihrer oft traumatischen Vorgeschichte verstärkt Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Vermittlung der Grundwerte an Frauen und durch eine entsprechende Sensibilisierung und Ausbildung des medizinischen und Gefängnispersonals in den Haftanstalten, indem*  
a) das Geschlecht als Merkmal in der Datenerhebung in allen erdenklichen Bereichen eingeführt wird, um die Problematik und die besonderen Bedürfnisse der Frauen aufzuzeigen

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
	Finanzmittel für Partnerschaften mit Externen (Forts.)	<p><i>dieser Organisationen im Strafvollzug zu fördern, namentlich durch eine Aufstockung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel, eine Erleichterung des Zugangs ihrer Mitglieder zu den Haftanstalten und eine Sensibilisierung des Strafvollzugspersonals für die Notwendigkeit einer guten Zusammenarbeit mit diesen Akteuren;</i>“ (BR-Drucksache 265/08 Ziff. 33)</p>	<p>gerechtes Bildungs- und Beschäftigungsangebot entfalten zu können und andererseits als persönliche/institutionelle Unterstützung der Frauen bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung. Erstrebenswert ist eine <b>verbindliche Vernetzung</b> mit bewährten Trägern, denn sie gehören schon jetzt in die <b>Struktur der Bildungs- und Beschäftigungslandschaft</b> jeder JVA. Ziel ist ein „professionalisiertes Zusammenwirken mit den Trägern und Vereinen der Freien Straffälligenhilfe“ (GROTE-KUX, 2009:138), das Verlässlichkeit voraussetzt.</p> <p>Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass die flexible Inanspruchnahme von speziellen Angeboten – z.B. von Bildungsträgern – Finanzmittel braucht, die auch flexibel eingesetzt werden können. Für die intendierte individualisierte Betreuung inhaftierter Frauen ist dies die effektivste und kostengünstigste Lösung. Keine Anstalt kann Expertinnen und Experten für alle Bedarfe und Problemlagen als Stammebelegschaft fest anstellen.</p> <p>Im Frauenstrafvollzug sollte eine Voraussetzung für Partnerschaften mit Externen erfüllt sein: Mindestens eine Person in der Partnerschaftseinrichtung muss eine solide <b>Genderkompetenz</b> haben und multiplizieren. Weibliche Externe können dabei für die Frauen auch Modelle für tatsächlich lebbares Frauenleben sein.</p>

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
10	Finanzautonomie zur Stabilisierung experimenteller Arbeit	Gender Mainstreaming als Strategie zur Gleichstellung von Frauen in einem männlich dominierten Strafvollzug darf nicht auf Sondermaßnahmen (z.B. Europa-Projekte) beschränkt bleiben (GROTE-KUX, 2009:134). Geschlechtsspezifische Behandlungsansätze werden oft als >Projekte< oder >Pilotvorhaben< mit (Teil-)Finanzierung aus EU-Mitteln getestet, gehen aber auch bei guten Erfolgen („nachweislich wirksam“ – GROTE-KUX, 2009:142) verloren, wenn eine Umwandlung in nachhaltige Programme wegen fehlender Anschlussfinanzierung nicht möglich ist. Die JVA-Fen können nur mit mehr Finanzautonomie und den entsprechenden Mitteln erfolgreiche und viel versprechende Projekte in Standardangebote verwandeln und so die Erkenntnisse aus der Praxis für die Praxis nachhaltig sichern.	<p><b>Frauenrechte sind Menschenrechte.</b> Hier ist die Justizverwaltung gefordert.</p> <p>Die Justizverwaltung ist wie alle anderen Verwaltungen auf die Ziele des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting verpflichtet. Eine so grundsätzliche Modernisierung und die Anpassung des Justizvollzuges an die Menschenrechte sind ohne zusätzliche Finanzmittel oder die <b>Umschichtung von Finanzmitteln</b> nicht zu erlangen.</p> <p>Die Deliktstruktur der weiblichen Inhaftierten lässt einen niedrigeren Sicherheitsstandard zu; aber die Ersparnis aus der Sicherung werden gerade im Aufbau eines wirksamen frauengerechten Vollzuges für eine <b>intensivere Betreuung</b> dringend benötigt.</p>
12	Prävention und ambulante Haftalternativen	„Das Europäische Parlament ... vertritt die Auffassung, dass, außer bei erheblichen Risiken für die öffentliche Sicherheit und einer schweren Strafe, ein verstärkter Rückgriff auf einen offenen Vollzug, der es den Inhaftierten ... erlaubt, einer Arbeit oder einer Ausbildung außerhalb der Haftanstalt nachzugehen, ihre soziale und berufliche Wiedereingliederung erleichtern würde;“ (BR-Drs. 265/08 Ziff. 34, EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.5 und 28.3)	<p>Das Potenzial zur <b>Haftvermeidung und -verkürzung</b> wird nicht ausgeschöpft (ZOLONDEK, 2007:113). Hier muss ein Umdenken – auch im Sinne der Europäischen Empfehlungen (z.B. EPR Rec(2006)2: 28.7, BR-Drs. 265/08 Ziff. 34) – gelingen.</p> <p>Auch die weitestgehende Form der Haftvermeidung – nämlich der offener Vollzug als Regelvollzug und die Möglichkeit der Straftilgung durch freie Arbeit – lässt uns allerdings immer noch mit einem Restproblem zurück.</p>



Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
16	Therapie statt Ökonomie	<p>Forderungen des Bundesrechnungshofs – z.B. – machen immer wieder deutlich, dass Einrichtungen und Maßnahmen des Justizvollzuges an ökonomischen Kriterien gemessen werden. Das widerspricht dem zentralen Ziel des Strafvollzuges, der Resozialisierung – wegen der geringen Zahl der Inhaftierten gerade und vor allem im Frauenstrafvollzug.</p> <p>&gt;Gewinnmaximierung&lt; ist also kein originäres Ziel der Arbeitsbetriebe in Vollzugsanstalten. (Vgl. GAV<sup>33</sup> § 2 Abs. 4: „Die Beschäftigung von Gefangenen dient nicht vorrangig der Erzielung von Einnahmen.“)</p>	<p>Die Justizverwaltung und damit der Justizvollzug stehen unter grundsätzlich widersprüchlichen Handlungsprinzipien: Ökonomie vs. Therapie. Es bedarf einer politischen Entscheidung für einen <b>therapeutischen Ansatz</b> (&gt;Welche Interventionsmaßnahme ist für wen wirksam und nachhaltig?&lt;) statt einer auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichteten Betrachtungsweise (&gt;Trägt/lohnt sich die Maßnahme/Einrichtung unter ökonomischen Aspekten?&lt;) Bei den jetzigen Rahmenbedingungen sind Bedienstete sonst immer wieder in der Situation, gegen die (berechtigten) Bedürfnisse ihrer Schützlinge entscheiden zu müssen. Das Ziel der <b>Resozialisierung</b> von Strafgefangenen wird aufgegeben.</p>
17	>gender trainings< für das Vollzugspersonal	<p>Selbst die solide Ausbildung des deutschen Vollzugspersonals verhindert &gt;Geschlechterblindheit&lt; nicht. Die Genderperspektive auf den Strafvollzug ist bisher nicht Bestandteil der Ausbildung, muss also – bis dahin – durch Fortbildungsmaßnahmen abgedeckt werden, denn „<i>auch für Deutschland (sind) die Empfehlungen des Europarates neben den Standards, die bislang (noch) das Strafvollzugsgesetz für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs setzt, zu einem gemeinsamen Nenner für den deutschen Justizvollzug geworden.</i>“<sup>34</sup></p>	<p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erarbeitung eines <b>Curriculums</b></li> <li>2. <b>Rekrutierung</b> qualifizierten Personals</li> <li>3. <b>Weiterbildungsangebote</b> für Bedienstete</li> <li>4. &gt;gender trainings&lt; in die <b>Ausbildungsvorschriften</b></li> </ol>

<sup>33</sup> Anordnung für die Beschäftigung und Qualifizierung von Gefangenen sowie die Arbeitsverwaltung in den Justizvollzugsanstalten in Berlin von 2010

<sup>34</sup> BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, BERLIN/BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, WIEN/EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, BERN (Hrsg.) 2009:IX (Rec(2006)2)

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
18	Auftrag an den Gesetzgeber, Einstellung ehemaliger Strafgefangener zu fördern	Um die Einstellung ehemaliger Strafgefangener, insbesondere allein erziehender Frauen und jugendlicher Straftäterinnen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu begünstigen, empfiehlt das Europäische Parlament, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die dafür notwendigen Rechtsvorschriften in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen.	<p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Analyse</b> der relevanten Rechtsvorschriften</li> <li>2. <b>Formulierung und Abstimmung</b> notwendiger Gesetzesänderungen zur Erleichterung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener im <b>öffentlichen Dienst</b></li> <li>3. Formulierung und Verhandlung notwendiger Gesetzesänderungen zur Erleichterung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener in der <b>privaten Wirtschaft</b></li> <li>4. <b>Einbringung eines Vorschlags</b> zur Gesetzesänderung für den öffentlichen Dienst</li> <li>5. Einbringung eines Vorschlags zur <b>Gesetzesänderung</b> für die private Wirtschaft</li> </ol>
19	Offensive Öffentlichkeitsarbeit	Der Auftrag an den Gesetzgeber, die Beschäftigung (ehemaliger) Strafgefangener im Öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu fördern, setzt voraus, dass die Öffentlichkeit Fakten über inhaftierte Frauen kennt – wie z.B. die Deliktstruktur. Nur wer angstfrei an einen Sachverhalt herangeht, wird auch an Problemlösungen mitarbeiten wollen. Frauenkriminalität gilt in Deutschland als besonders verwerflich. Um mehr Inhaftierte – während und nach der Haft – in Beschäftigung am ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu bekommen, ist eine offensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig, um Klischees durch Fakten zu	Nur wenn die Vollzugsbehörden die Öffentlichkeit regelmäßig über das Ziel des Strafvollzugs und die vom Vollzugspersonal geleistete Arbeit unterrichten, kann in der Gesellschaft ein besseres Verständnis für die soziale Rolle des Strafvollzuges erreicht werden. Radikale <b>Ablehnung</b> von (ehemaligen) Strafgefangenen und von Allem, was mit dem Strafvollzug zusammenhängt, <b>speist sich aus Ignoranz</b> .

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
	Offensive Öffentlichkeitsarbeit (Forts.)	ersetzen. Wenn der politische Wille vorhanden ist, lässt sich ein solches Umdenken durchaus steuern. Mehr Verständnis in der Gesellschaft für die Inhaftierten kann auch mehr Anerkennung für die Arbeit des Vollzugspersonals schaffen (EPR Rec(2006)2: Ziff. 90.1)	
20	Forschungsauftrag an die Europäische Kommission	<p>Das Europäische Parlament <i>„fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <i>die Untersuchung des Strafvollzugs unter geschlechterspezifischen Gesichtspunkten zu unterstützen und</i></li> <li>◆ <i>Studien über die Ursachen der Kriminalität,</i></li> <li>◆ <i>die rechtswidrige(n)s Verhalten fördernden Umstände und</i></li> <li>◆ <i>die Wirksamkeit des Strafvollzugs</i></li> </ul> <p><i>im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancen der Strafgefangenen beiderlei Geschlechts auf eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie am Familien- und Berufsleben zu finanzieren;</i> (BR-Drucksache 265/08 Ziff 31, 45)</p>	<p>Da dies eine Forderung aus der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 ist, war die erste große europäische Untersuchung zum Frauenstrafvollzug zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und veröffentlicht<sup>35</sup> Es besteht also weiter <b>Forschungsbedarf</b> – keine der Fragen ist beantwortet. Die Justizverwaltung muss prüfen, ob und wie weitere Europäische <b>Forschungsvorhaben</b> von ihr <b>initiiert</b> werden können oder sollen.</p> <p>In diesem Rahmen kann auch – zumindest einzelfallweise – die von GROTE-KUX (2009) angemahnte vertiefte Analyse <i>„zu allen Facetten der <b>Tatumstände</b> von Frauen begangener Gewaltstraftaten“</i> geleistet werden, um soziale Umstände im weiblichen Lebenszusammenhang, die zur Tat führten, zu beleuchten (Beziehungen im sozialen Nahraum, Konflikt- und Krisensituationen, Abhängigkeitsstrukturen, geschlechtstypische Bewältigungsmuster).</p>

<sup>35</sup> ZOLONDEK, 2007

## Organisation

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
3	Persönlicher Beistand	<p>Untersuchungen haben gezeigt, dass der Schlüssel zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung eine gelungene Betreuung während und nach der Haft ist.</p> <p>Es darf nicht übersehen werden, dass die Frauen in eine soziale Welt zurückkehren, die alles andere als frei von Frauendiskriminierung ist. Frauen müssen mit allgegenwärtigen Demütigungen und ungleich größeren Schwierigkeit bei der Organisation des Alltags leben als Männer. Ihr persönliches Umfeld war und ist häufig deutlich frauenfeindlich.</p>	<p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <p>Einführung von Programmen zur Betreuung und zum persönlichem Beistand während und nach der Haft, um die inhaftierten Frauen bei ihrer <b>persönlichen Standortbestimmung</b> und in ihrer <b>Persönlichkeitsentwicklung</b> zu begleiten, auf ihre Wiedereingliederung vorzubereiten und sie vor allem bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft und einer Beschäftigung zu unterstützen, um soziale Ausgrenzung und Rückfälle zu verhindern.</p> <p>Ein großer Prozentsatz der Frauen hat körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren. Eine Rückkehr in ihr altes Milieu widerspricht dem Menschenrechtsanspruch des Strafvollzuges. Die Vollzugsbehörden müssen Sozialhilfemaßnahmen in enger Kooperation mit Stellen und Einrichtungen organisieren, die entlassene Gefangene betreuen und unterstützen – auch Ehrenamtliche.</p>

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
6	Vernetzung flexibler frauengerechter Bildungs- und Beschäftigungsprogramme	<p>„Der Vollzug hat allen Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten zu bieten.“ (EPR Rec(2006)2: 25.1)</p> <p>„Die Vollzugsbehörden sind gehalten, für ausreichende, sinnvolle Arbeit zu sorgen.“ (EPR Rec(2006)2: 26.2)</p> <p>Dafür wird dringend eine Vernetzung empfohlen – mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Unternehmen der Privatwirtschaft,</li> <li>◆ Nichtregierungsorganisationen,</li> <li>◆ sozialen Einrichtungen,</li> <li>◆ Bildungsträgern,</li> <li>◆ Behörden außerhalb des Strafvollzuges</li> </ul> <p>um einerseits ein vielfältiges, breites und arbeitsmarktgerechtes Bildungs- und Beschäftigungsangebot entfalten zu können und andererseits als persönliche/institutionelle Unterstützung der Frauen bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung.</p> <p>Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass die flexible Inanspruchnahme von speziellen Angeboten – z.B. von Bildungsträgern – Finanzmittel braucht, die auch flexibel eingesetzt werden können. Für die intendierte individualisierte Betreuung inhaftierter Frauen ist dies die effektivste und kostengünstigste Lösung. Keine Anstalt kann Expertinnen und Experten für alle Bedarfe und Problemlagen als Stammebelegschaft fest anstellen.</p>	<p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ <b>Aufstockung</b> der für die Zusammenarbeit mit Externen zur Verfügung stehenden <b>Mittel</b></li> <li>◆ eine <b>verbindliche Vernetzung</b> mit bewährten Trägern, denn sie gehören schon jetzt in die Struktur der Bildungs- und Beschäftigungslandschaft jeder JVA. Ziel ist ein „<i>professionalisiertes Zusammenwirken mit den Trägern und Vereinen der Freien Straffälligenhilfe</i>“ (GROTE-KUX, 2009:138), das Verlässlichkeit voraussetzt</li> <li>◆ Federführung für die Entwicklung eines <b>Modells für eine duale Ausbildung</b> übernehmen; dafür braucht es externe Unterstützung von Betrieben &amp; Berufsschulen. Eine duale Ausbildung ist noch immer der Königsweg in den ersten Arbeitsmarkt, für Inhaftierte aber nur sinnvoll, wenn sie nach Haftentlassung fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.</li> </ul> <p>Im Frauenstrafvollzug sollte eine Voraussetzung für Partnerschaften mit Externen erfüllt sein: Personen in der Partnerschaftseinrichtung müssen eine solide <b>Genderkompetenz</b> haben.</p> <p>Weibliche Externe können für die Frauen auch Modelle für tatsächlich lebbares Frauenleben sein.</p>

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
7	Bedarfsgerechte Ausstattung mit Fachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen	<p>„Der Personalbestand muss so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern/ Psychiaterinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Sozialarbeitern/ Sozialarbeiterinnen, Lehrern/ Lehrerinnen, Berufsausbildern/ Berufsausbilderinnen sowie Sportlehrern/ Sportlehrerinnen umfassen.“ (EPR Rec(2006)2: Ziff. 89.1)</p>	<p>Diese Aufgabe hängt eng mit der erwünschte <b>Netzstruktur externer Fachleute</b> zusammen; sie wird eher von der einzelnen Vollzugsanstalt wahrgenommen. Die Justizverwaltung steuert aber letztlich diesen Prozess durch Mittelzuweisung.</p>
11	Bibliotheken drinnen und draußen verknüpfen	<p>„Jede Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bibliothek einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht. Sie soll über eine Vielfalt an Büchern und sonstigen Medien verfügen, die sowohl für Unterhaltungs- als auch für Bildungszwecke geeignet sind.“ (EPR Rec(2006)2: Ziff. 28.5)</p> <p>„Die Anstaltsbibliothek soll wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit öffentlichen Bibliotheken geführt werden.“ (EPR Rec(2006)2: Ziff. 28.6)</p>	<p>Auch hier empfehlen die Richtlinien Vernetzung. Dabei sind die <b>Leseinteressen</b> von Frauen und Mädchen explizit zu berücksichtigen.</p> <p>Bibliotheken sind außerdem ein geeigneter Bereich, um Kontakte nach draußen zu knüpfen, die im Idealfall über die Haftzeit und darüber hinaus tragen. Lesen und ähnliche <b>Freizeitaktivitäten</b> können vorzüglich zu einem Leben in Straffreiheit beitragen, denn sie gehören zu einer <b>Freizeitkultur</b>, die straffällige Frauen und Mädchen weniger Gefährdungen aussetzt.</p>
14	Sozialversicherungspflicht	<p>„Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.“ (EPR Rec(2006)2: Ziff. 26.17)</p> <p>Frauen sind stärker als Männer von Altersarmut betroffen. Es wäre deshalb sinnvoll, dass sie – soweit sie arbeiten – während ihrer Haft Anwartschaftszeiten für die Rente erwerben. Diese EU-Empfehlung ist vor allem für Langstraf-erinnen relevant.</p>	<p><b>Prüfaufträge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Wollen inhaftierte Frauen von ihrem schmalen Lohn Beiträge zur Rentenversicherung zahlen? Das wäre vor allem für (ältere) Langstraf-erinnen wichtig.</li> <li>◆ Auf welchem Wege ließen sich die Inhaftierten in das staatliche Sozialversicherungssystem – über die Arbeitslosenversicherung hinaus – mit einer Mindesteinzahlung einbeziehen? Festsetzung der Lohnstufen für Tätigkeiten im Strafvollzug?</li> </ul>

Nr.	Aufgabe	Begründung	Handlungsempfehlungen
15	Beteiligung der Expertinnen und Akteure	Da der Auf- und Ausbau eines gendersensiblen Frauenstrafvollzugs auch in Deutschland keine Tradition hat, brauchen Expertinnen und Akteurinnen einen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, was die Haftbedingungen von Frauen, ebenso wie die Effizienz der Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und zur sozialen Wiedereingliederung anlangt.	Erforderliche Maßnahmen: Förderung und Finanzierung der Teilnahme von Expertinnen und Experten sowie direkten Akteuren und Akteurinnen an der <b>Entstehung neuartiger Programme und guter Praktiken wie auch an Kongressen</b> und nationalen und internationalen Diskussionen, <i>„als Element zur Förderung und Freisetzung positiver Synergien.“</i> (BR-Drs. 265/08 Ziff. 44)

## 6 Quellen und Links

- ALLIANZ VON FRAUENORGANISATIONEN DEUTSCHLANDS, 2008: Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands zum 6. Bericht der Bundesregierung Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- BARON, G./HEUMÜLLER, M./KRUMMEN, R./MELZER, B./REIßNAUER, E./ROTHER-GRO-NOTTE, K./WEßELS, O./SCHILLMÖLLER, U., 2009: Weiterentwicklung von Gender Mainstreaming und Prüfung der Auswirkungen auf Familien am Beispiel der Überprüfung der Praxis des Vollzuges an weiblichen Jugendlichen und Jungtäterinnen sowie Entwicklung von Vorschlägen zur Umsetzung der ab 01.01.2008 neu geltenden Standards nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz
- BERESWILL, Mechthild, 2007: Abweichendes Verhalten und Geschlecht. Eine vielschichtige Beziehung. In: KAWAMURA-REINDL/HALBHUBER-GASSNER/WICHMANN (Hrsg.), 2007, Seiten 35 – 51
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, BERLIN/BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ, WIEN/EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT, BERN (Hrsg.) 2009: Freiheitsentzug – Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates Rec(2006)2, Godesberg
- BUNDESRAT: Drucksache 265/08, 14.04.08, Unterrichtung durch das Europäische Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft
- CUMMEROW, Bettina, 2007: Voneinander Lernen: Wiedereingliederung Haftentlassener Frauen am Beispiel einer Europäischen Projektpartnerschaft. In: KAWAMURA-REINDL/HALBHUBER-GASSNER/WICHMANN (Hrsg.), 2007, Seiten 309 – 335
- DEUTSCHE AIDS-HILFE, 2008: Betreuung im Strafvollzug. Ein Handbuch
- DÜNKEL, Frieder/KESTERMANN, Claudia/ZOLONDEK, Juliane, 2005: Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“, Universität Greifswald/EU-Kommission
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 (European Prison Rules Rec(2006)2 – EPR)
- FROMMEL, Monika, 2007: Prävention gegen häusliche Gewalt – Gender Mainstreaming und Kriminalpolitik. In: KAWAMURA-REINDL/HALB-HUBER-GASSNER,/WICHMANN(Hrsg.), 2007, Seite 127-139
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)
- GROTE-KUX; Gabriele, 2009: Gender Mainstreaming – eine Chance für den Frauenstrafvollzug. In: PREUSKER, Harald/MAELICKE, Bernd/FLÜGGE, Christoph (Hrsg.), 2009: Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Nomos, Seiten 133 – 147
- HASSEMER, Winfried, 2010: Vom Sinn des Strafens. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 07 / 15.02.2010, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, S. 3 – 6
- HEYN-SCHNEIDER, (Frau), 2007: Vorläufige Projektskizze: Modellprojekt Vollzugliches Übergangsmanagement in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, Typoskript



- JANSEN, Irmgard, 2007: Weiblicher Jugendvollzug – Blick auf eine benachteiligt Klientel. In: KAWAMURA-REINDL/HALBHUBER-GASSNER/WICHMANN (Hrsg.), 2007, S. 213 – 231
- KAWAMURA-REINDL, Gabriele/HALBHUBER-GASSNER, Lydia/WICHMANN, Cornelius (Hrsg.), 2007: Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe? Freiburg
- KERSTEN, Joachim, 2007: Machismo: Anmerkungen zum Begriffsarsenal der Gender-Analyse von Gewalt. In: KAWAMURA-REINDL/HALBHUBER-GASSNER/WICHMANN(Hrsg.), 2007, Seite 93-105
- POPP, Ulrike, 2007: Zur sozialen Wahrnehmung von Mädchen und Frauen als „Täterinnen“. In: KAWAMURA-REINDL/HALB-HUBER-GASSNER/WICHMANN (Hrsg.), 2007, S. 52 – 68
- SEUS, Lydia, 2007: „Unter Mackers is’ das so“ – Subjektive Deutungsmuster von Gewalt und die Konstruktion von Männlichkeiten. In: KAWAMURA-REINDL/ HALBHUBER-GASSNER,/WICHMANN(Hrsg.), 2007, Seite 69-82
- UN-Mindeststandards für die Behandlung Gefangener von 1955 (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners
- Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)
- WIELPÜTZ, Renate, 2007: Geschlechtsspezifische Konzepte und Strategien im Strafvollzug – Good Practice aus der E-Gemeinschaftsinitiative EQUAL: In: KAWAMURA-REINDL/HALB-HUBER-GASSNER/WICHMANN (Hrsg.), 2007, Seiten 266 – 278
- ZOLONDEK, Juliane, 2007: Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Band 28 der Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie. Herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Mönchengladbach

## Links

[http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Gefängnisregeln)

Eine Übersetzung der Neufassung ist verfügbar unter

<http://www.bmj.bund.de/files/-/2308/EuropStrafvollzugsgrundsätze2006.pdf>

[http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Europäische_Gefängnisregeln)

[http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Gefängnisregeln) Kategorien: Rechtsquelle (Europarecht) | Gefängnis

[http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische\\_Gefängnisregeln](http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Gefängnisregeln) (2010-04-20)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Sonderrechtsverhältnis> (2010-11-13)